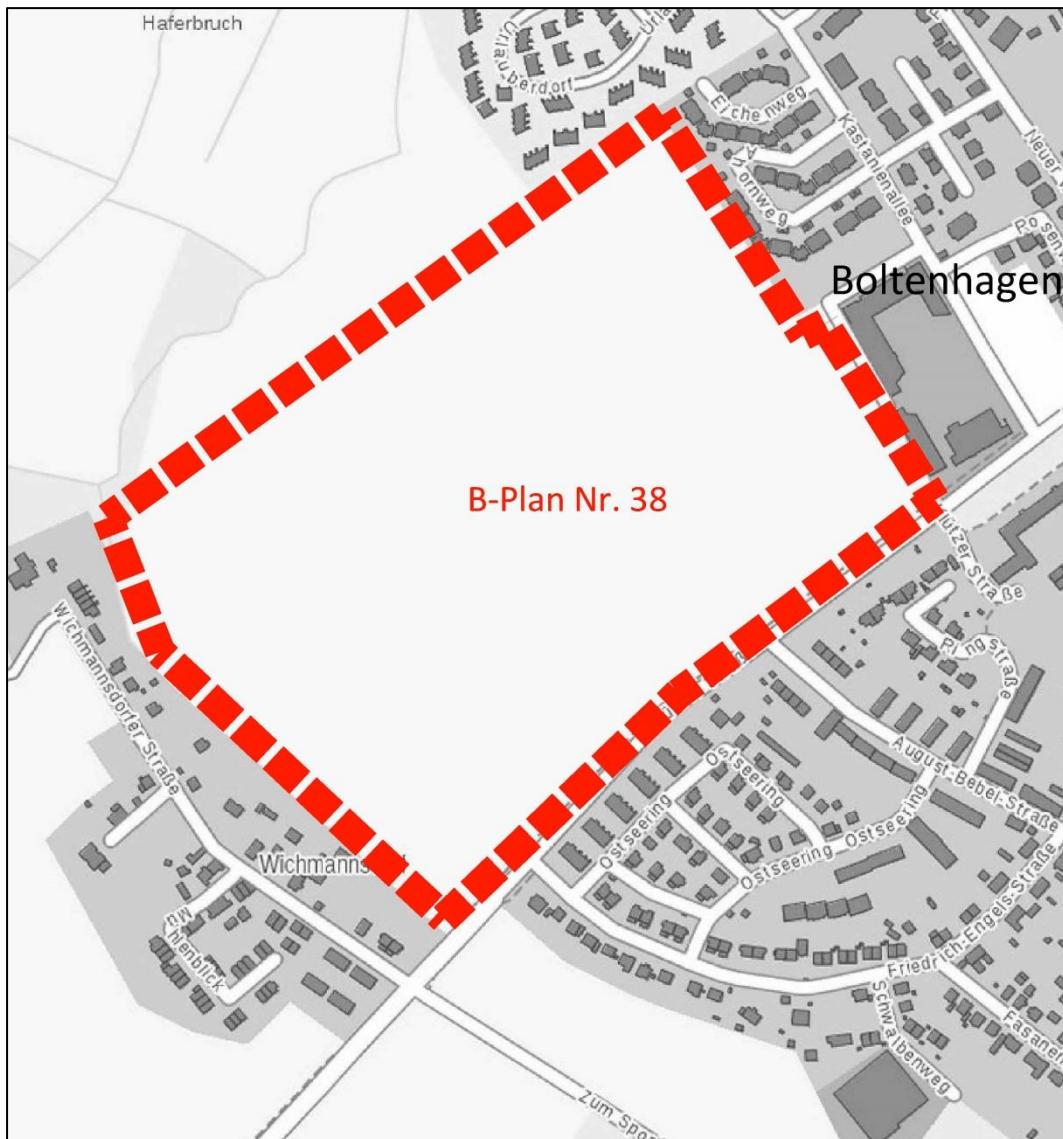


Bauherr: LGE Landesgrunderwerb Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Bauvorhaben: Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, Erschließung B-Plan Nr. 38



ERLÄUTERUNGEN KONZEPT
SCHMUTZWASSERABLEITUNG, NIEDERSCHLAGSWASSERABLEITUNG, TRINKWASSERVERSORGUNG,
LÖSCHWASSERBEREITSTELLUNG

vorgelegt durch



Ingenieurbüro Möller
Langer Steinschlag 7
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, Mai 2019

Inhalt

1	DARSTELLUNG DER BAUMAßNAHME	3
2	SCHMUTZWASSERABLEITUNG	4
2.1	Schmutzwasseranfall Freispiegelleitung	4
2.1.1	Eingangsparameter	4
2.1.2	1. und 2. Teilbereich	5
2.1.3	3. Teilbereich	6
2.1.4	4. Teilbereich	7
2.1.5	Zusammenfassung der Berechnungsergebnisse	8
2.2	Abwasserdruckrohrleitung (AWDL) und Abwasserpumpwerk (APW)	8
2.3	Fazit Schmutzwasserentsorgung	9
3	NIEDERSCHLAGSWASSERABLEITUNG	10
3.1	Voraussetzungen für die Niederschlagswasserableitung	10
3.1.1	Baugrund	10
3.1.2	Örtliche Verhältnisse	10
3.1.3	Eingangsparameter	11
3.2	Einzugsflächen und Berechnung anfallender Wassermengen	11
3.3	Möglichkeiten der Niederschlagswasserableitung	12
3.4	Fazit der Niederschlagswasserableitung	13
4	TRINKWASSERVERSORGUNG	14
5	LÖSCHWASSERBEREITSTELLUNG	15
5.1	Löschwasserbereitstellung aus dem Trinkwassernetz	15
5.2	Löschwasserbereitstellung aus Löschwasserzisternen	15
6	KOSTEN	16

1 Darstellung der Baumaßnahme

Der Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen umfasst das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen.

Die Gemeinde möchte mit ihrer Planung bezahlbaren Wohnraum für die einheimische Bevölkerung und die Mitarbeiter der ortsansässigen Betriebe schaffen.

Das B-Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 25,4 ha.

Die Umsetzung des B-Planes soll in vier Teilabschnitten erfolgen, wobei zunächst die Teilbereiche 1 und 2 mit jeweils ca. 5,34 ha bzw. ca. 7,27 ha erschlossen werden sollen.

Südlich der Klützer Straße ist vorgesehen den B-Plan Nr. 36 für das Gebiet westlicher Ortseingang zwischen Wichmannsdorf und Sport-und Freizeitanlage mit einer Fläche von ca. 2,74 ha umzusetzen. Die Niederschlagswasserableitung dieses Areals soll Richtung Klützer Bach über das Areal des B-Planes Nr. 38 erfolgen.

Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang die Niederschlagsentwässerung der Ortslage Wichmannsdorf mit zu betrachten. Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat daraufhin die Planung eines Gewässers im südwestlichen Bereich des B-Plangebietes Nr. 38 nordöstlich von Wichmannsdorf beauftragt.

Die vorliegende Untersuchung konzeptionell die Möglichkeiten der Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers aus dem B-Plan Nr. 38 aufzeigen.

Es sind Lösungen zu finden, die die natürlich gegebenen Voraussetzungen optimal nutzen und die Eingriffe in die Natur so gering wie möglich ausfallen lassen.

In Vorbereitung der Erschließungsverträge mit den Ver- und Entsorgern sind auch die Möglichkeiten der Schmutzwasserentsorgung, der Trinkwasserversorgung und der Bereitstellung von Löschwasser zu betrachten.

2 Schmutzwasserableitung

Die Erschließung des B-Planes Nr. 38 in Boltenhagen, soll in mehreren Bauabschnitten erfolgen, wobei die genaue zeitliche Abfolge derzeit nicht bekannt ist. Das bedeutet, dass die Abwasseranlagen so geplant werden müssen, dass eine spätere Erweiterung nach Erschließung weiterer Teilbereiche möglich ist.

Das Schmutzwasser ist gem. Stellungnahme zum B-Plan Nr.38 des Zweckverbandes Grevesmühlen vom 17.09.2018 bis zur Kläranlage Boltenhagen abzuleiten.

Im B-Plangebiet sind zur Sammlung des Schmutzwassers Freispiegelleitungen sowie Grundstücksanschlüsse zu verlegen. Das Schmutzwasser wird zu einem Pumpwerk geleitet, das aufgrund der Höhenlage des Geländes im Nordwesten des B-Plangebietes anzuordnen ist. Das dort gesammelte Schmutzwasser wird dann zur Kläranlage übergepumpt.

2.1 Schmutzwasseranfall Freispiegelleitung

2.1.1 Eingangsparameter

Die Berechnung des Schmutzwasseranfalls erfolgt nach ATV A 118.

Eingangsparameter

- Häuslicher Schmutzwasseranfall 120 l/(E*d)
- Fremdwasserzufluss $q_F = 0,1 \text{ l}/(\text{s}*\text{ha})$
 $q_{R,Tr} = 0,5 \text{ l}/(\text{s}*\text{ha})$
- Häusliches Schmutzwasser wird über 8 h abgeführt, Fremdwasser über 24 h.

2.1.2 1. und 2. Teilbereich

Einwohner: gem. Angaben Planungsbüro Mahnel per Mail vom 28.03.2019:

Teilbereich 1:	ca. 170 WE *1,92 Einwohner /WE	327 E
Teilbereich 2:	ca. 100 WE*1,92 Einwohner /WE	<u>192 E</u>
		<u>519 E</u>

Fläche: Wohngebiet (ohne Grünfläche im Westen des Plangebietes

$$-G1.1, G2.1, RRB1) \quad A_{E,k} = \underline{8,131 \text{ ha}}$$

Trockenwetterabfluss Q_T

Häusliches Schmutzwasser Q_H :

$$Q_H = \frac{q_{H,1000E} \cdot ED \cdot A_{E,k}}{1000} \quad [\text{l/s}]$$
$$Q_H = \frac{4,17 \left[\frac{1}{\text{s} \cdot 1000 \cdot E} \right] \cdot 63,8 \left[\frac{E}{\text{ha}} \right] \cdot 8,131 \text{ [ha]}}{1000}$$
$$Q_H = 2,163 \text{ [l/s]}$$

Fremdwasser Q_F :

$$Q_F = q_{F,T} \cdot A_{E,k}$$
$$Q_F = 0,1 \left[\frac{1}{\text{s} \cdot \text{ha}} \right] \cdot 8,131 \text{ [ha]}$$
$$Q_F = 0,813 \text{ [l/s]}$$

Unvermeidbarer Regenabfluss $Q_{R,Tr}$

$$Q_{R,Tr} = q_{R,Tr} \cdot A_{E,k}$$
$$Q_{R,Tr} = 0,5 \left[\frac{1}{\text{s} \cdot \text{ha}} \right] \cdot 8,131 \text{ [ha]}$$
$$Q_{R,Tr} = 4,065 \text{ [l/s]}$$

$$Q_F = 0,813 + 4,065$$

$$Q_F = 4,878 \text{ [l/s]}$$

$$Q_T = Q_H + Q_F$$

$$Q_T = 2,163 + 4,878$$

$$Q_T = \underline{7,041 \text{ [l/s]}}$$

2.1.3 3. Teilbereich

Einwohner: 43 Häuser mit je 2 WE = 86 WE * 1,92 Einwohner /WE 165E

Fläche: Wohngebiet $A_{E,k} = \underline{7,985 \text{ ha}}$

Trockenwetterabfluss Q_T

Häusliches Schmutzwasser Q_H :

$$Q_H = \frac{q_{H,1000E} \cdot ED \cdot A_{E,k}}{1000} [\text{l/s}]$$
$$Q_H = \frac{4,17 \left[\frac{1}{\text{s} \cdot 1000 \cdot \text{E}} \right] 20,66 \left[\frac{\text{E}}{\text{ha}} \right] 7,985 \text{[ha]}}{1000}$$
$$Q_H = \underline{0,688 \text{ [l/s]}}$$

Fremdwasser Q_F :

$$Q_F = q_{F,T} \cdot A_{E,k}$$
$$Q_F = 0,1 \left[\frac{1}{\text{s} \cdot \text{ha}} \right] \cdot 7,985 \text{[ha]}$$
$$Q_F = \underline{0,798 \text{ [l/s]}}$$

Unvermeidbarer Regenabfluss $Q_{R,Tr}$

$$Q_{R,Tr} = q_{R,Tr} \cdot A_{E,k},$$
$$Q_{R,Tr} = 0,5 \left[\frac{1}{\text{s} \cdot \text{ha}} \right] \cdot 7,985 \text{ [ha]}$$
$$Q_{R,Tr} = \underline{3,992 \text{ [l/s]}}$$
$$Q_F = 0,798 + 3,992$$
$$Q_F = \underline{4,790 \text{ [l/s]}}$$

$$Q_T = Q_H + Q_F$$

$$Q_T = \underline{0,688 + 4,790}$$

$$Q_T = \underline{5,478 \text{ [l/s]}}$$

2.1.4 4. Teilbereich

Bezüglich der angedachten Bebauung im 4. Teilbereich liegen derzeit keine Angaben vor.

Es wird die Annahme getroffen, dass die Bebauung mit ähnlicher Einwohnerdichte wie in den Teilbereichen 1 und 2 erfolgen wird:

Fläche: Wohngebiet

$A_{E,k} = 4,782 \text{ ha}$

Einwohner: ca. 63 E/ha

301 E

Trockenwetterabfluss Q_T

Häusliches Schmutzwasser Q_H :

$$Q_H = \frac{q_{H,1000E} \cdot ED \cdot A_{E,k}}{1000} [\text{l/s}]$$

$$Q_H = \frac{4,17 \left[\frac{1}{\text{s} \cdot 1000 \cdot E} \right] 63 \left[\frac{\text{E}}{\text{ha}} \right] \cdot 4,782 [\text{ha}]}{1000}$$

$$Q_H = 1,256 [\text{l/s}]$$

Fremdwasser Q_F :

$$Q_F = q_{F,T} \cdot A_{E,k}$$

$$Q_F = 0,1 \left[\frac{1}{\text{s} \cdot \text{ha}} \right] \cdot 4,782 [\text{ha}]$$

$$Q_F = 0,478 [\text{l/s}]$$

Unvermeidbarer Regenabfluss $Q_{R,Tr}$

$$Q_{R,Tr} = q_{R,Tr} \cdot A_{E,k}$$

$$Q_{R,Tr} = 0,5 \left[\frac{1}{\text{s} \cdot \text{ha}} \right] \cdot 4,782 [\text{ha}]$$

$$Q_{R,Tr} = 2,391 [\text{l/s}]$$

$$Q_F = 0,478 + 2,391$$

$$Q_F = 2,869 [\text{l/s}]$$

$$Q_T = Q_H + Q_F$$

$$Q_T = 1,256 + 2,869$$

$$Q_T = 4,125 [\text{l/s}]$$

2.1.5 Zusammenfassung der Berechnungsergebnisse

Schmutzwasseranfall gesamt:

1.und 2. Teilbereich	$Q_T = 7,041 \text{ [l/s]}$
3.Teilbereich	$Q_T = 5,478 \text{ [l/s]}$
<u>4. Teilbereich</u>	<u>$Q_T = 4,125 \text{ [l/s]}$</u>
Gesamt B-Plan 38	<u>$Q_T = 16,644 \text{ [l/s]}$</u>

Leistungsfähigkeit von Rohrleitungen:

DN	Minimal-gefälle [%]	Leistungs-fähigkeit [l/s]	Maximal-gefälle [%]	Leistungs-fähigkeit [l/s]
150	0,66	14,01	6,66	44,66
200	0,50	25,94	5,00	82,91

In Anbetracht der anfallenden Schmutzwassermenge ist eine Verlegung einer Freigefälleleitung DN 200 in der Hauptachse des Schmutzwasserkanalsystems erforderlich. Zuleitungen aus den Nebensträngen können in DN 150 hergestellt werden. Diese sind im Rahmen der Entwurfsplanung im Einzelfall nachzuweisen.

Das Gefälle kann entsprechend der Erfordernis geplant werden, wobei Minimal- und Maximalgefälle der jeweiligen Rohrleitungen einzuhalten sind.

2.2 Abwasserdruckrohrleitung (AWDL) und Abwasserpumpwerk (APW)

Aufgrund der bestehenden Höhenverhältnisse kann das Schmutzwasser nicht im Freigefälle an vorhandene Schmutzwasseranlagen angeschlossen werden, sondern wird über ein System von Freigefälleleitungen mit Grundstücksanschlüssen zu einem Abwasserpumpwerk im Nordwesten des B-Plangebietes transportiert. Der Standort des APW muss so ausgestattet sein, dass Fahrzeuge des Zweckverbandes das Pumpwerk zwecks Betrieb und Wartung anfahren können. Eine Zuwegung ist herzustellen.

Für die erforderlichen Leitungen zum und vom APW sind Trassen freizuhalten, die auch später nicht überbaut bzw. bepflanzt werden dürfen.

Die Planung des Abwasserpumpwerkes bei Umsetzung des 1. Und 2. Teilbereiches muss so vorgenommen werden, dass eine Entsorgung des erhöhten Schmutzwasseraufkommens nach Umsetzung weiterer Teilbereiche mit geringst möglichem Aufwand erfolgen kann. Auch die

Abwasserdruckleitung zur Kläranlage ist in der Dimension zu bauen, die für das gesamte B-Plangebiet ausreichend ist.

Die Trasse der Abwasserdruckleitung ist vom Pumpwerk bis zur Kläranlage zu planen und hat damit eine Länge von ca. 1.100 m. Die Dimensionierung erfolgt in Abstimmung mit dem Zweckverband Grevesmühlen im Rahmen der Entwurfsplanung.

2.3 Fazit Schmutzwasserentsorgung

Es wurden in der vorliegenden Untersuchung sowohl der Schmutzwasseranfall der einzelnen Teilbereiche als auch der Gesamtschmutzwasseranfall des B-Plangebietes betrachtet. Für die Teilbereiche 3 und 4 sind die bisherigen Angaben über die geplante Bebauung noch nicht konkret so dass hier Annahmen zur möglichen Bebauung getroffen werden mussten.

Die Ergebnisse in Bezug auf die erforderliche Dimension der Schmutzwasserkanäle werden dadurch jedoch nicht wesentlich beeinflusst.

Für den ganzen B-Plan sind Schmutzwasserkanäle \leq DN 200 ausreichend.

Ein Abwasserpumpwerk ist im nördlichen Bereich des 2. BA in der Grünfläche zu platzieren. Eine Trasse für die Leitungsverlegung (SW-Kanal, AWDL, TWL, Strom) zum und vom APW ist im B-Plan vorzusehen bzw. durch Grunddienstbarkeiten zu sichern.

Auch ist für das Betreiben des Pumpwerkes eine Zuwegungstrasse zum APW erforderlich.

Die Überleitung des Schmutzwassers erfolgt über eine Abwasserdruckrohrleitung direkt zur Kläranlage. Die Dimensionierung des Pumpwerkes, wie auch der Abwasserdruckleitung ist im Hinblick auf die komplette Erschließung aller vier Teilbereiche vorzunehmen.

3 Niederschlagswasserableitung

3.1 Voraussetzungen für die Niederschlagswasserableitung

3.1.1 Baugrund

Um Aussagen zur möglichen Versickerungen treffen zu können, sind Untersuchungen des Baugrundes erforderlich, die im Rahmen der Erschließungsplanung erfolgen werden.

Die Erfahrungen aus anderen Bauvorhaben in der Region um Boltenhagen haben gezeigt, dass überwiegend bindige Böden anstehen. Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen ist eine effektive Versickerung von Niederschlagswasser grundsätzlich nicht umsetzbar. Infolge dessen ist für das hier vorgelegte Konzept davon auszugehen, dass das gesammelte Niederschlagswasser zu fassen und in eine geeignete Vorflut abzuleiten ist. Genaue Aussagen können erst nach Vorliegen eines Baugrundgutachtens mit Angaben des k_f -Wertes der anstehenden Bodenschichten und Aussagen über die Grundwassersituation getroffen werden.

3.1.2 Örtliche Verhältnisse

Das Areal des B-Planes Nr. 38 befindet sich nordwestlich der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt.

Die Verkehrsanbindung soll mit Anschluss an die Klützer Straße erfolgen.

Die Erschließung des B-Planes Nr. 38 ist in vier Teilbereiche gegliedert. Die westlich, zwischen der Ortslage Wichmannsdorf und dem 2. Teilbereich des B-Planes gelegene Grünfläche soll zur Ableitung des Regenwassers in Richtung Klützer Bach genutzt werden. Hier ist eine Fläche für eine Rückhaltung und ggf. Reinigung des Niederschlagswassers vorgesehen.

In seiner Stellungnahme zum B-Plan hat der Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ darauf hingewiesen, dass für die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem B-Plan Nr. 38 im Klützer Bach ausreichend freie Kapazitäten vorhanden sind. Der Nachweis dazu ist im Rahmen einer Gewässerentwicklungs- und -pflegeplanung für den Klützer Bach durch das Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH (biota) geführt worden.

Der Klützer Bach verläuft nordwestlich des B-Plangebietes.

Im Rahmen eines Gewässerausbau wird ein Konzept der Wasserableitung aus der Ortslage Wichmannsdorf, dem B-Plan Nr. 36 und dem B-Plan Nr. 38 erarbeitet.

Die Ableitung des Niederschlagswassers aus dem B-Plan Nr. 38 soll über dieses neu zu bauende Gewässer in den Klützer Bach erfolgen.

Die Geländeneigung der zu erschließenden Flächen des B-Planes Nr.38 beträgt zwischen 1 % und 4 %. Es ist davon auszugehen, dass durch die Erschließung des B-Planes die Geländeneigung trotz lokaler Geländeregulierungen nicht dramatisch verändert wird.

Bislang liegen für den B-Plan Nr. 38 drei Varianten vor. In einem Vorgespräch wurde die Variante Nr. 3 favorisiert, jedoch noch nicht abschließend ausgewählt. Die Auswirkungen der Unterschiede der einzelnen Varianten im Hinblick auf die Niederschlagswasserableitung sind nicht so gravierend, so dass im Rahmen dieser Untersuchung auf eine Gegenüberstellung der Varianten verzichtet wurde.

Den hier vorgelegten Betrachtungen wurde die Variante 3 zu Grunde gelegt.

3.1.3 Eingangsparameter

Die wasserwirtschaftlichen Berechnungen basieren auf den allgemein gültigen Richtlinien, Empfehlungen und Hinweisen.

Regenspende	$r_{15,2} = 124,4 \text{ l}/(\text{s} \cdot \text{ha})$ (KOSTRA-DWD 2010 Spalte 44, Zeile 16) für Boltenhagen
Regenhäufigkeit	$n = 0,5$
Neigung des Gebietes nach ATV A 118	Gruppe 2 : $1\% \leq I_g \leq 4\%$

3.2 Einzugsflächen und Berechnung anfallender Wassermengen

Das B-Plangebiet hat eine Gesamtgröße von etwa 25,4 ha.

Es ist in vier Teilbereiche (TB) geteilt:

	Größe	mittlerer Befestigungsgrad ca.
1. TB:	5,338 ha	0,393
2. TB:	7,270 ha	0,306
3. TB:	7,985 ha	0,350
4. TB	4,782 ha	0,382

Da voraussichtlich nicht alle Teilbereiche in einem Zuge erschlossen werden, wird die Ableitung des Niederschlagswassers entsprechend der Teilbereiche separat betrachtet.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wurde im B-Plan noch nicht festgelegt. Für die hier vorgelegte Betrachtung wurde für die Verkehrsflächen ein Befestigungsgrad von 0,80, für die Bauflächen ein Befestigungsgrad von 0,30 und für die Grünflächen ein Befestigungsgrad von 0,10 zu Grunde gelegt. Die Fläche des

Regenrückhaltebeckens wurde mit einem Befestigungsgrad von 0,90, der betroffene Abschnitt der Klützer Straße mit 0,60 angesetzt.

Um einen Überblick zu erhalten, welche Wassermengen insgesamt im Gebiet anfallen, ist zunächst eine Einteilung in Einzugsflächen vorgenommen worden, wobei die Teilbereiche 3 und 4 aufgrund der noch nicht bekannten Linienführung der Verkehrswege mit einem Durchschnittswert der Befestigung von 0,35 angesetzt wurden. Die genaue Berechnung der erforderlichen Rohrquerschnitte für den Regenwasserkanal kann erst nach Beschluss der Straßenquerschnitte und der Grundflächenzahl erfolgen.

(Anlage : Lageplan Einzugsflächen 18.2.1)

Mit genannten Voraussetzungen sind aus dem Gebiet des B-Planes Nr. 38 ca. insgesamt **1.112,9 l/s** Niederschlagswasser abzuführen. (Anlage: Ergebnisse Wassertechnischer Berechnungen, Seite 1).

Für die einzelnen Teilbereiche (TB) teilen sich die Mengen wie folgt:

TB	Größe	anfallende Wassermenge	natürlicher Abfluss (1,2 l/s*ha)	erforderliche Rückhaltung	maximaler Abfluss (15,0 l/s*ha)	erforderliche Rückhaltung
1.TB:	5,338 ha	261,2 l/s	6,406 l/s	799 m ³	80,07 l/s	531 m ³
2.TB:	7,270 ha	276,5 l/s	8,724 l/s	822 m ³	109,05 l/s	517 m ³
3. TB:	7,985 ha	347,7 l/s	9,582 l/s	1.050 m ³	119,77 l/s	681 m ³
4. TB	4,782 ha	227,5 l/s	5,738 l/s	693 m ³	71,73 l/s	457 m ³
ges.	25,375 ha	1.112,9 l/s	30,450 l/s	3.364 m³	380,62 l/s	2.186 m³

Die Lage der vorhandenen Drainagen ist aus einer vorliegenden unmaßstäblichen Drainkarte übernommen. Diese Angaben erheben weder den Anspruch auf Vollständigkeit, noch auf Richtigkeit. Bei jeglichen Baumaßnahmen auf dem Gelände ist das Auffinden von Drainagen möglich. Diese sind vollständig zu dokumentieren und das System ist funktionsfähig zu erhalten ggf. durch Erneuerung und/oder Umverlegung und Ergänzung einzelner Leitungsabschnitte.

3.3 Möglichkeiten der Niederschlagswasserableitung

In den Verkehrsflächen bzw. Grünflächen ist das Niederschlagswasser in Kanälen zu sammeln und abzuführen. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass das Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken versickert werden kann, ist für jedes Grundstück ein Anschluss vorzusehen. Die

Dimensionierung der Rohre erfolgt im Rahmen der Entwurfsplanung und ist nicht Gegenstand dieses Konzeptes.

Da gem. geltenden Vorschriften maximal 15 l/s*ha in die Vorflut abgeleitet werden dürfen, sind geeignete Maßnahmen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers zu planen. Zunächst sollte für die Teilbereiche 1 und 2 eine Rückhaltung gebaut werden. Ein Standort in der Nähe der neu zu bauenden Vorflut im Nordwesten des B-Plangebietes bietet sich aufgrund der Höhenlage und der kurzen Überleitungsstrecke zur Vorflut an. Innerhalb dieser Anlage sind auch geeignete Maßnahmen zur Reinigung des Niederschlagswassers vorzusehen.

Für die Teilbereiche 3 und 4 sollte erst bei deren Erschließung eine Rückhaltung gebaut werden.

Rückhaltungen in den Rohrleitungen (Staukanäle) sind aufgrund der Höhenlage schwer umsetzbar und aufgrund der relativ hohen Kosten nicht zu empfehlen.

3.4 Fazit der Niederschlagswasserableitung

Aus dem Gebiet des B-Planes Nr. 38 sind ca. insgesamt 1.112,9 l/s Niederschlagswasser abzuführen. (Anlage: Ergebnisse Wassertechnischer Berechnungen, Seite 1). Maximal können 15 l/s*ha direkt abgeleitet werden. Bei einer Größe des B-Plangebietes von 25,375 ha sind das somit 380,62 l/s.

Die darüber hinaus anfallende Niederschlagswassermenge ist zurückzuhalten. Im B-Plan sind dafür entsprechende Flächen vorgesehen.

Die Planung der Regenrückhaltung ist in Abstimmung mit dem Gewässerausbau und abschnittsweise in Verbindung mit der Erschließung der Teilbereiche des B-Planes umzusetzen.

Die Größe der Rückhaltungen sollte in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde unter Berücksichtigung der ausreichenden Aufnahmekapazität des Klützer Baches auf ein Minimum reduziert werden.

Angesichts der erstrebenswerten hohen Wohnqualität in dem B-Plangebiet sollten die Rückhalteeinrichtungen in Ergänzung des Gewässerausbaus naturnah in das Landschaftsbild integriert werden.

Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der vorhandenen Drainagesysteme ist zwingend erforderlich, da auch erhebliche Flächen außerhalb des B-Planes über diese Systeme entwässert werden.

4 Trinkwasserversorgung

Die Versorgung des neu zu erschließenden Gebietes mit Trinkwasser ist über die Erweiterung des vorhandenen Leitungsbestandes des Zweckverbandes Grevesmühlen zu realisieren.

Eine Trinkwasserleitung DN200 AZ verläuft im Seitenbereich der Klützer Straße.

Die Planung ist so vorzunehmen, dass die Bedarfsmengen auch für die später zu realisierenden Teilbereiche bereitgestellt werden können.

5 Löschwasserbereitstellung

Gemäß §2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V in Verbindung mit dem DVGW Arbeitsblatt W 405 liegt die Zuständigkeit für den vorbeugenden Brandschutz bei den Gemeinden. Die Sicherstellung der Versorgung mit Löschwasser ist Bestandteil dieser Aufgabe.

Im B-Plan Nr. 38 ist Wohnbebauung vorgesehen. Über die Geschossflächenzahl liegen derzeit (April 2019) noch keine Angaben vor. Es ist zunächst davon auszugehen, dass der Löschwasserbedarf bei $96 \text{ m}^3/\text{h}$ für die Dauer von zwei Stunden liegt.

Nach Festlegung der Geschossflächenzahl und der Art der gestatteten Bedachung der Häuser ist diese Zahl zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

Aufgrund der Größe des Gebietes sind mehrere Löschwasserquellen anzugeben, um eine flächendeckende Versorgung sicherzustellen.

Die Möglichkeiten der ortsansässigen Feuerwehr sind in die Planungen einzubeziehen. Für das hier vorgelegte Konzept wird zunächst ein möglicher Löschradius von 300 m zu Grunde gelegt.

5.1 Löschwasserbereitstellung aus dem Trinkwassernetz

Laut Stellungnahme des Zweckverbandes Grevesmühlen bringen die Hydranten Nr. 45 (gegenüber der Einfahrt zur Schule) und Nr. 1095 (Abzweig Wichmannsdorf) entlang der Klützer Straße mindestens $48 \text{ m}^3/\text{h}$, jedoch weniger als $96 \text{ m}^3/\text{h}$.

In das Trinkwassernetz des B-Planes sind in Abstimmung mit dem Zweckverband Grevesmühlen weitere Hydranten zu platzieren.

Dennoch ist das Trinkwassernetz als alleiniger Löschwasserlieferant mit heutigem Kenntnisstand nicht ausreichend.

5.2 Löschwasserbereitstellung aus Löschwasserzisternen

Eine sinnvolle Ergänzung zu der Löschwasserbereitstellung im Trinkwassernetz stellt der Bau unterirdischer Löschwasserbehälter dar.

Im Gebiet des B-Planes Nr. 38 ist die Platzierung von zwei Behältern an für die Feuerwehr zugänglichen Stellen angezeigt. Die Größe der Zisternen von jeweils 100 m^3 Nutzhalt liefert die Differenz der im Trinkwassernetz fehlenden $48 \text{ m}^3/\text{h}$ für die Dauer von zwei Stunden.

Ein Vorschlag zur Anordnung der Löschwasserentnahmestellen ist im Lageplan Löschwasser dargestellt. Der um die jeweilige Entnahmestelle dargestellte Löschbereich (Radius von 300 m) zeigt, dass durch die angedachten Maßnahmen eine flächendeckende Bereitstellung von Löschwasser gegeben ist.

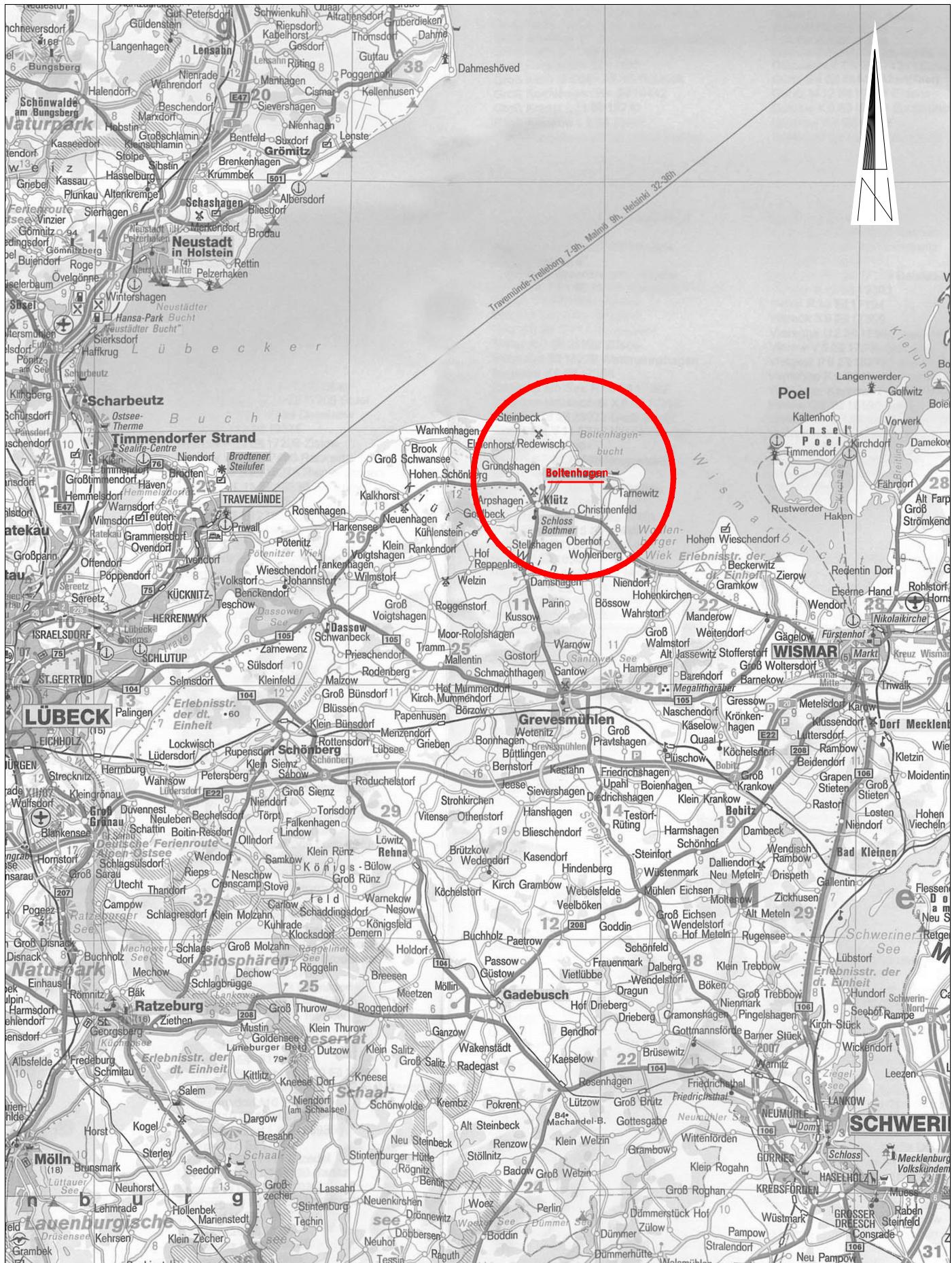
In den Teilbereichen 3 und 4 ist die Platzierung der Löschwasserentnahmestellen mit der später beabsichtigten Lage der Verkehrsflächen abzustimmen.

6 Kosten

Im Rahmen der Entwurfsplanung sind die einzelnen Maßnahmen so aufeinander abzustimmen, dass die Kosten optimiert werden.

Aufgestellt: Mai 2019

Ingenieurbüro Möller



Planungsbearbeitung:



Beratung - Planung - Bauleitung - Projektsteuerung
Straßenbau • Wasserwirtschaft • Tiefbau
Sportanlagen • SiGeKo

Ingenieurbüro Möller • Langer Steinschlag 7 • 23936 Grevesmühlen
Tel. 03881 750-0 • Fax 03881 750-150
www.ingbuero-moeller.de

Unterlage 2

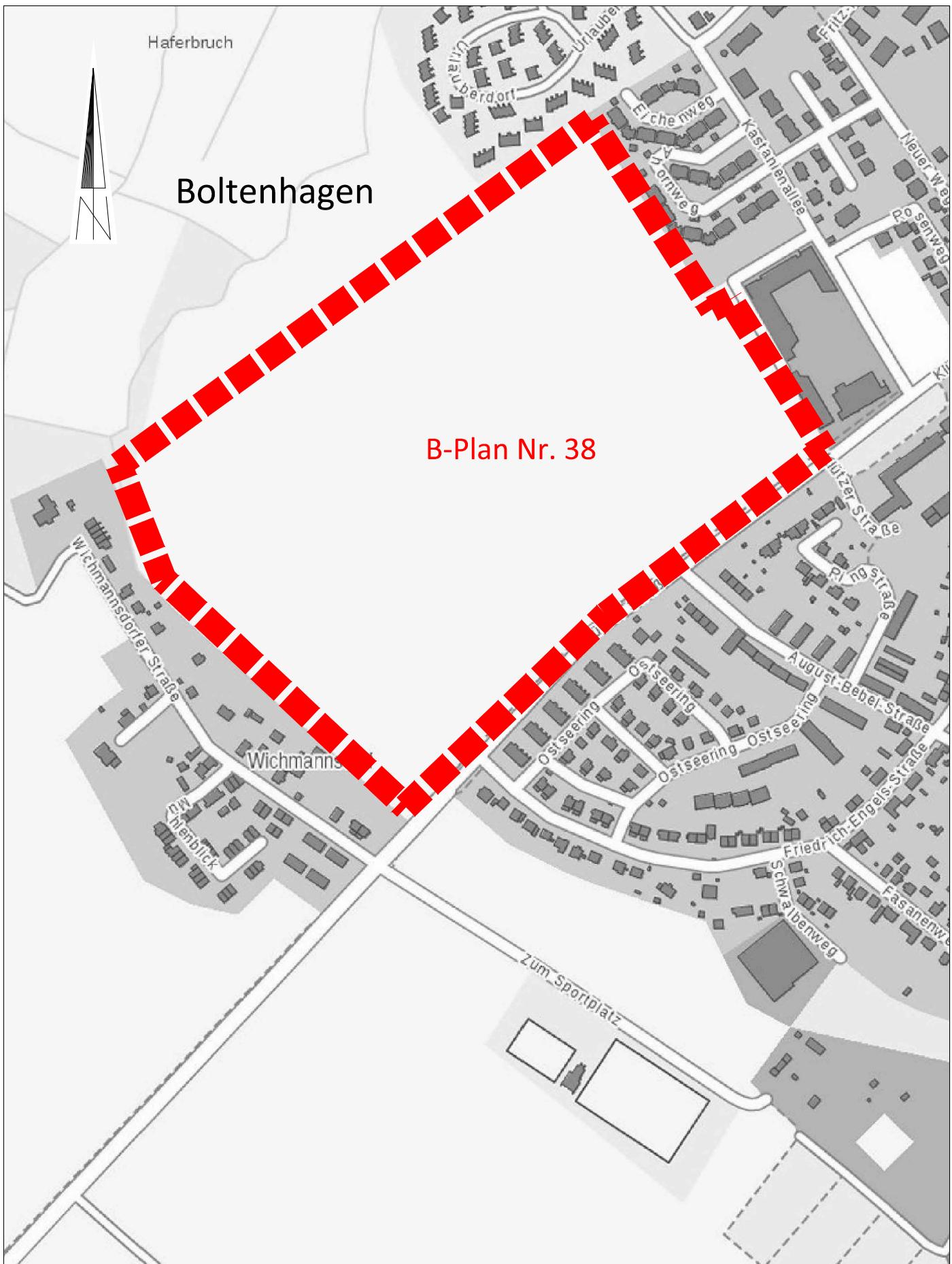
Übersichtskarte

LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
Erschließung B-Plan Nr. 38

Maßstab 1 : 300.000

Mai 2019



Planungsbearbeitung:



Beratung - Planung - Bauleitung - Projektsteuerung
Straßenbau • Wasserwirtschaft • Tiefbau
Sportanlagen • SiGeKo

Ingenieurbüro Möller • Langer Steinschlag 7 • 23936 Grevesmühlen
Tel. 03881 750-0 • Fax 03881 750-150
www.ingbuero-moeller.de

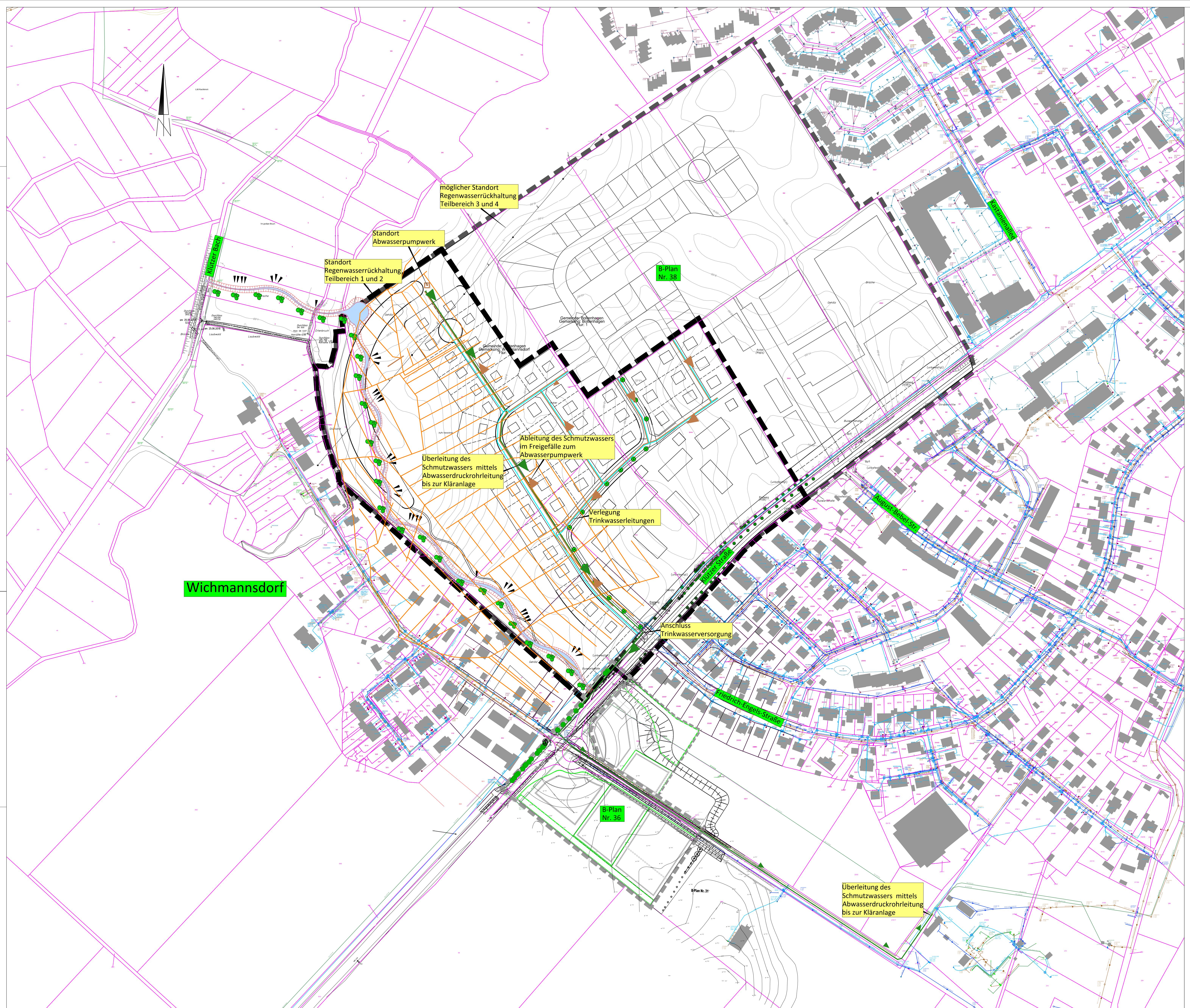
Unterlage 3

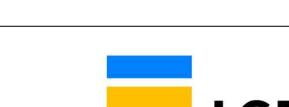
Übersichtslageplan
LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH

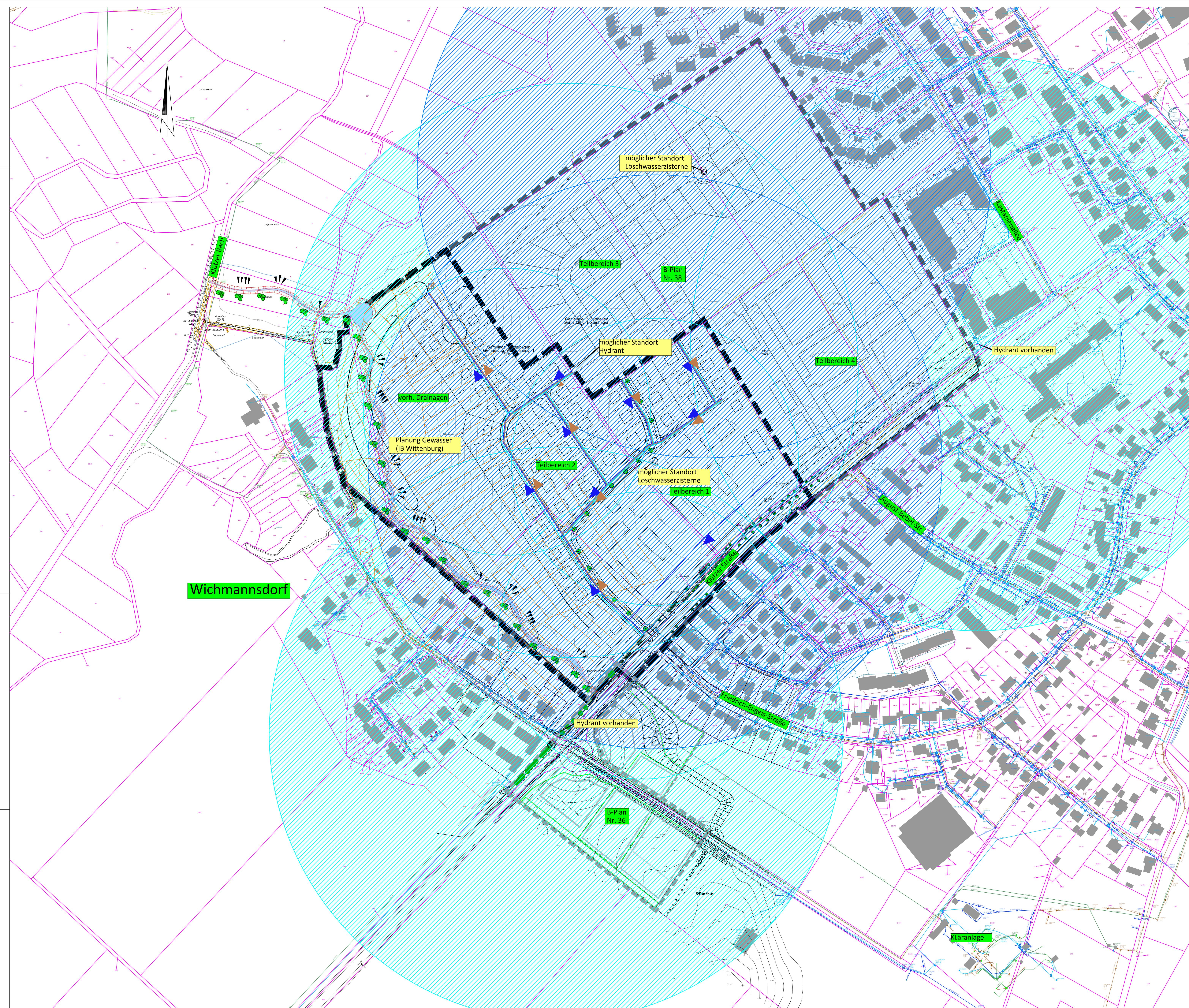
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
Erschließung B-Plan Nr. 38

Maßstab 1 : 10.000

Mai 2019



Zeichenerklärung (Planung)	
geplanter TW-Kanal	geplanter SW-Kanal
AWDL	Fließrichtung Schmutzwasser
Leitungsbestand:	
Zweckverband Grevesmühlen	Trinkwasserleitung
	Schmutzwasserleitung
	Regenwasserleitung
	AWDL
	Drainagen
Deutsche Telekom AG	
Versorgungsleitung Telekom	
Edis AG	Stromversorgungsleitung
Anmerkung:	
Unterirdischer Leitungsbestand ist nur teilweise bekannt. Vor Baubeginn ist durch Handschaltung der Leitungsbestand frei liegen zu lassen. Verantwortlich dafür ist der Auftragnehmer!	
 MÖLLER Beratung - Planung - Bauleitung - Projektsteuerung Straßenbau - Wasserwirtschaft - Tiefbau Sportanlagen + Siedl. Ingenieurbüro Möller • Langer Steinchig 7 • 23936 Grevesmühlen Tel. 03881 750-0 • Fax 03881 750-150 www.ingbuero-moeller.de	
Datum	Zeichen
bearbeitet	05/2019
S. Hacker	
gezeichnet	05/2019
S. Hacker	
geprüft	05/2019
St. Möller	
gez. St. Möller	
Datum Zeichen	
gepruft:	
VORPLANUNG	
 LGE Landesgrunderwerb Mecklenburg-Vorpommern GmbH	
Nr. Art der Änderung Datum Zeichen	
PROJ-Nr.:	
Unterlage / Blatt-Nr. 5.2 / 1 Lageplan Konzept Schmutzwasser und Trinkwasser	
Maßstab: 1 : 1.500	
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Erschließung B-Plan Nr. 38	
Aufgestellt: LGE Landesgrunderwerb M-V GmbH Bertha-von-Suttner-Str. 5 19061 Schwerin Tel.: 0385 30 31-750 Fax: 0385 30 31-751 info@lgc-mv.de	
Aufnahme: 07/2018 Lageplan: UTM43 / ETRS 89 Höhtsystem: DHHN 92 Feldvergleich: 08/2018 Ingenieurbüro Möller Kataster:	
Die Grenzen wurden aus der ALK (Automatisierte Liegenschaftskarte) übertragen. Eine Topographie in diesen Grenzen zur Topographie in diesen Bereich kann nicht übernommen werden.	



Zeichenerklärung (Planung)

	Löschbereich Hydrant
	Löschbereich Zisterne

MÖLLER
Beratung - Planung - Bauleitung - Projektsteuerung
Straßenbau • Wasserwirtschaft • Tiefbau
Sportanlagen + Siedl.
Ingenieurbüro Möller • Langer Steinweg 7 • 23936 Grevesmühlen
Tel. 03881 750-0 • Fax 03881 750-150
www.ingbuero-moeller.de

Datum	Zeichen
bearbeitet 05/2019	S. Hacker
gezeichnet 05/2019	S. Hacker
geprüft 05/2019	St. Möller
gez. St. Möller	

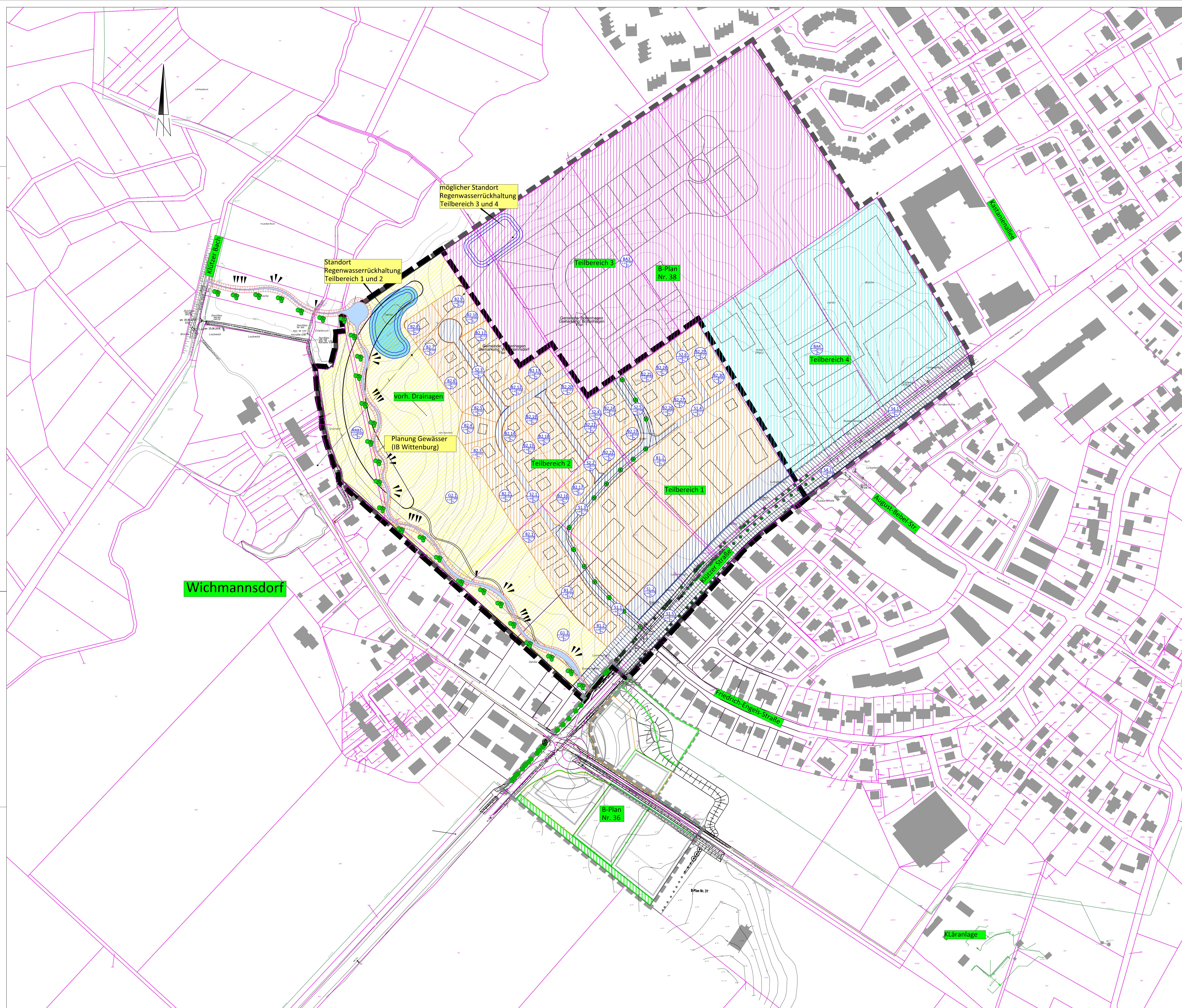
LGE
Landesgrunderwerb
Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Datum	Zeichen

Nr. Art der Änderung Datum Zeichen

VORPLANUNG

LGE Landesgrunderwerb M-V GmbH		Unterlage / Blatt-Nr. 5.2/2 Lageplan Konzept Löschwasser
PROJ-Nr.:		Maßstab: 1 : 1.500
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Erschließung B-Plan Nr. 38		
Aufgestellt: LGE Landesgrunderwerb M-V GmbH Bertha-von-Suttner-Str. 5 19061 Schwerin Tel.: 0385 30 31-750 Fax: 0385 30 31-751 info@lge-mv.de		
Aufnahme: Lageplan: Lageplan: UTM433 / ETRS 89 Höhtensystem: DHHN 92 Feldvergleich: 08/2018 Ingenieurbüro Möller		07/2018 Kataster:
Landesgrunderwerb Mecklenburg-Vorpommern GmbH Lindenallee 2a 19067 Leez Tel.: 03 866 / 404 - 0 Fax: 03 866 / 404 - 490		Der Grenzen wurden aus der ALK (Automatisierte Liegenschaftskarte) übernommen. Eine Topographie der Lagen genaugleich der Grenzen zur Topographie in diesen Bereich kann nicht übernommen werden.



- S Straßen- und Fahrbahnbereich
- B Bauflächen
- G Grünflächen

<div[](img/soil-profile-diagramm-1000px.png)

 <p>Beratung - Planung - Bauleitung - Projektsteuerung Straßenbau • Wasserwirtschaft • Tiefbau Sportanlagen • SiGeKo</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th><th>Datum</th><th>Zeichen</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bearbeitet</td><td>05/2019</td><td>S. Hacker</td></tr> <tr> <td>gezeichnet</td><td>05/2019</td><td>S. Hacker</td></tr> <tr> <td>geprüft:</td><td>05/2019</td><td>St. Möller</td></tr> </tbody> </table>		Datum	Zeichen	bearbeitet	05/2019	S. Hacker	gezeichnet	05/2019	S. Hacker	geprüft:	05/2019	St. Möller
	Datum	Zeichen											
bearbeitet	05/2019	S. Hacker											
gezeichnet	05/2019	S. Hacker											
geprüft:	05/2019	St. Möller											

 <p>LGE Landesgrunderwerb Mecklenburg-Vorpommern GmbH</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="7442 3705 7575 3710">Datum</th><th data-bbox="7575 3705 7731 3710">Zeichen</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td></tr> <tr> <td data-bbox="7286 3748 7442 3759">geprüft:</td><td data-bbox="7442 3748 7731 3759"></td></tr> <tr><td colspan="2"></td></tr> </tbody> </table>	Datum	Zeichen							geprüft:			
Datum	Zeichen												
geprüft:													

<div[](https://i.imgur.com/3Q1GZ.png)

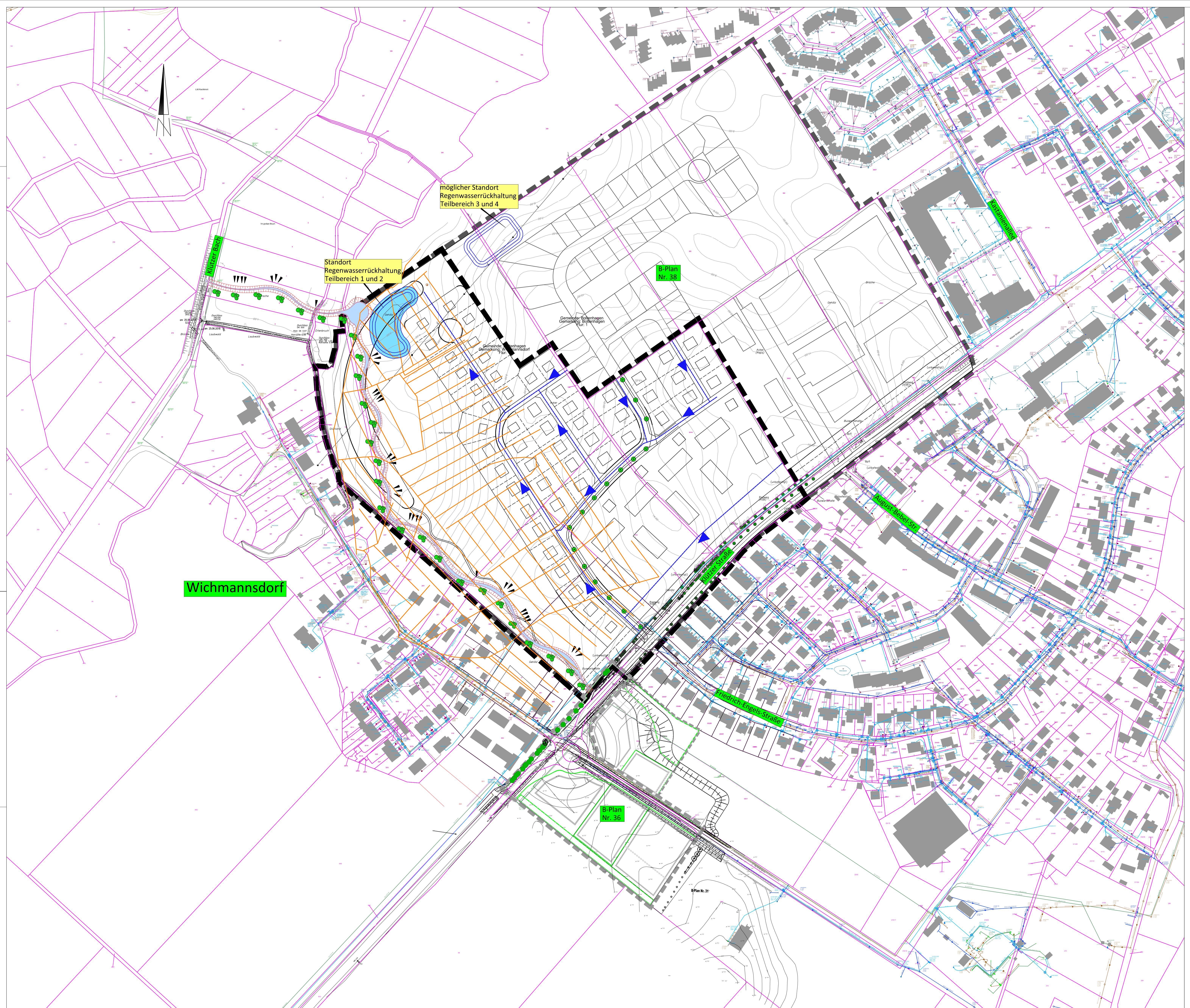
VORPLANUNG

<p>LGE Landesgrunderwerb M-V GmbH</p>	<p>Unterlage / Blatt-Nr. 5.2 / 3 Lageplan Einzugsflächen</p>
PROJIS-Nr.:	Maßstab: 1 : 1.500

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Erschließung B-Plan Nr. 38

--	--



Zeichenerklärung (Planung)

geplanter RW-Kanal
Fließrichtung Regenwasser

Leitungsbestand:

- Zweckverband Grevesmühlen
- Trinkwasserleitung
- Schmutzwaterleitung
- Regenwasserleitung
- AWDL
- Drainagen

Deutsche Telekom AG
Versorgungsleitung Telekom

Edis AG
Stromversorgungsleitung

Anmerkung:
Unterirdischer Leitungsbestand ist nur teilweise bekannt.
Vor Baubeginn ist durch Handschachtung der Leitungsbestand freizulegen und einzumessen.
Verantwortlich dafür ist der Auftragnehmer!

MÖLLER
Beratung - Planung - Bauleitung - Projektsteuerung
Straßenbau • Wasserverschaffung • Tiefbau
Sportanlagen • Siedlungen
gezeichnet: 05/2019 S. Hacker
geprüft: 05/2019 St. Möller
gez. St. Möller

LGE
Landesgrunderwerb
Mecklenburg-Vorpommern GmbH

VORPLANUNG

LGE Landesgrunderwerb M-V GmbH
Unterlage / Blatt-Nr. 5.2/4
Lageplan Konzept
Niederschlagswasser
Maßstab: 1 : 1.500

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
Erschließung B-Plan Nr. 38

Aufgestellt:
LGE Landesgrunderwerb M-V GmbH
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin
Tel.: 0385 30 31-750
Fax: 0385 30 31-751
info@lge-mv.de

Aufnahme:
Lageposition: 07/2018
Lageposition: UTM433 / ETRS 89
Höhtsystem: DHHN 92
Feldvergleich: 08/2018 Ingenieurbüro Möller
Kataster:

Der Grenzen wurden aus der ALK (Automatisierte Liegenschaftskarte) übernommen. Eine Übereinstimmung der Lagen- und Grenzgenauigkeit der Grenzen zur Topographie in diesen Bereichen kann nicht übernommen werden.

2017-15 Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Erschließung B-Plan Nr. 38

LGE Landesgrunderwerb Mecklenburg-Vorpommern GmbH

-	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	
	Gebietsbeschreibung			Einzugsgebiet			Kanallänge		Abflussbeiwert					Regenwasserabfluss									
	Bezeichnung		Name der Straße	Gebiet	Fläche A_E	Fläche ΣA_E	einzeln L	Summe ΣL	Spitzenabflussbw.			Abfl.bw. fest	Abfl.bw. gew.	$q_r = \psi_s * r_{15,2}$	$Q_{r,15,2} = A_E * q_r$ (5)*(14)	$\Sigma Q_{r,15,2}$	Zufl. von Kanal bzw. extern	$\Sigma Q_{r,15,2}$ aus Zufl.	res. $\Sigma Q_{r,15,2}$	gesch. Σt_f	Zeit- abfluss- faktor ϵ	$Q_{r,max}$	
	Haupt- sammmer	Neben- sammmer							Gr.	a_b	$\psi_{s,A118}$	Fort- fest	$\psi_{s,fest}$	$\psi_{s,gew}$									
Zeile	Nr.	Nr.	-	Nr.	ha	ha	m	m	-	%	-	-	-	-	l/s/ha	l/s	l/s	Nr.	l/s	l/s	min	-	l/s
	1. BA																						
1	Straße			S1.1	0,204	0,204		0,00	3	100	0,95	0,95	0,80	0,80	99,5	20,3	20,3			20,3	1,5	1,410	29
2	Stellplatz			S1.2	0,440	0,644		0,00	3	100	0,95	0,95	0,80	0,80	99,5	43,8	64,0			64,0	1,5	1,410	90
3	Straße			S1.3	0,190	0,833		0,00	3	100	0,95	0,95	0,80	0,80	99,5	18,9	82,9			82,9	1,5	1,410	117
4	Straße			S1.4	0,072	0,905		0,00	3	100	0,95	0,95	0,80	0,80	99,5	7,2	90,1			90,1	1,5	1,410	127
5	Baufläche			B1.1	2,187	3,092		0,00	3	100	0,95	0,95	0,30	0,30	37,3	81,6	171,7			171,7	1,5	1,410	242
6	Baufläche			B1.2	0,077	3,169		0,00	3	100	0,95	0,95	0,30	0,30	37,3	2,9	174,6			174,6	1,5	1,410	246
7	Baufläche			B1.3	0,304	3,473		0,00	3	100	0,95	0,95	0,30	0,30	37,3	11,3	185,9			185,9	1,5	1,410	262
8	Klützer Straße			S1.5	0,838	4,310		0,00	3	100	0,95	0,95	0,60	0,60	74,6	62,5	248,4			248,4	1,5	1,410	350
9	Grünfläche			G1.1	1,027	5,338		0,00	3	100	0,95	0,95	0,10	0,10	12,4	12,8	261,2			261,2	1,5	1,410	368
	5,338																						
	2.BA																						
1	Straße			S2.1	0,153	0,153		0,00	3	100	0,95	0,95	0,80	0,80	99,5	15,2	15,2			15,2	1,5	1,410	21
2	Straße			S2.2	0,080	0,233		0,00	3	100	0,95	0,95	0,80	0,80	99,5	7,9	23,1			23,1	1,5	1,410	33
3	Straße			S2.3	0,112	0,345		0,00	3	100	0,95	0,95	0,80	0,80	99,5	11,2	34,3			34,3	1,5	1,410	48
4	Durchgang			S2.4	0,029	0,374		0,00	3	100	0,95	0,95	0,60	0,60	74,6	2,2	36,5			36,5	1,5	1,410	51
5	Straße			S2.5	0,089	0,463		0,00	3	100	0,95	0,95	0,80	0,80	99,5	8,9	45,4			45,4	1,5	1,410	64
6	Straße			S2.6	0,051	0,515		0,00	3	100	0,95	0,95	0,80	0,80	99,5	5,1	50,5			50,5	1,5	1,410	71
7	Baufläche			B2.1	0,075	0,590		0,00	3	100	0,95	0,95	0,30	0,30	37,3	2,8	53,3			53,3	1,5	1,410	75
8	Baufläche			B2.2	0,224	0,813		0,00	3	100	0,95	0,95	0,30	0,30	37,3	8,3	61,6			61,6	1,5	1,410	87
9	Baufläche			B2.3	0,082	0,896		0,00	3	100	0,95	0,95	0,30	0,30	37,3	3,1	64,7			64,7	1,5	1,410	91
10	Baufläche			B2.4	0,096	0,991		0,00	3	100	0,95	0,95	0,30	0,30	37,3	3,6	68,3			68,3	1,5	1,410	96
11	Baufläche			B2.5	0,060	1,052		0,00	3	100	0,95	0,95	0,30	0,30	37,3	2,2	70,5			70,5	1,5	1,410	99
12	Baufläche			B2.6	0,225	1,276		0,00	3	100	0,95	0,95	0,30	0,30	37,3	8,4	78,9			78,9	1,5	1,410	111
13	Baufläche			B2.7	0,059	1,335		0,00	3	100	0,95	0,95	0,30	0,30	37,3	2,2	81,1			81,1	1,5	1,410	114
14	Baufläche			B2.8	0,090	1,425		0,00	3	100	0,95	0,95	0,30	0,30	37,3	3,4	84,5			84,5	1,5	1,410	119
15	Baufläche			B2.9	0,091	1,516		0,00	3	100	0,95	0,95	0,30	0,30	37,3	3,4	87,9			87,9	1,5	1,410	124
16	Baufläche			B2.10	0,059	1,575		0,00	3	100	0,95	0,95	0,30	0,30	37,3	2,2	90,1			90,1	1,5	1,410	127
17	Baufläche			B2.11	0,224	1,799		0,00	3	100	0,95	0,95	0,30	0,30	37,3	8,3	98,4			98,4	1,5	1,410	139
18	Baufläche			B2.12	0,064	1,863		0,00	3	100	0,95	0,95	0,30	0,30	37,3	2,4	100,8			100,8	1,5	1,410	142
19	Baufläche			B2.13	0,108	1,971		0,00	3	100	0,95	0,95	0,30	0,30	37,3	4,0	104,8			104,8	1,5	1,410	148
20	Baufläche			B2.14	0,051	2,022		0,00	3	100	0,95	0,95	0,30	0,30	37,3	1,9	106,7			106,7	1,5	1,410	150
21	Baufläche			B2.15	0,210	2,232		0,00	3	100													

r_1

$n =$	0,5	1/a
$Q_t/Q_v =$	0,85	-
$k_b =$	0,75	mm
$\psi_{s,A118} :$	nein	←
$\tau_{min} =$	1,0	N/m^2
$d_{min} =$	100	mm

Regenhäufigkeit
angestrebtes Abflußverhältnis
betriebliche Rauheit
Spitzenabflussbeiwert nach A 118
Mindestwandschubspannung
Mindestdurchmesser Regenwasser

Werte: 1; 0,5; 0,2; 0,1

Niederschlagshöhen und -spenden nach KOSTRA-DWD 2010

Rasterfeld : Spalte: 44, Zeile: 16,

Ortsname : Boltenhagen (MV)

Bemerkung :

Zeitspanne : Januar - Dezember

Dauerstufe	hN 1 a	rN 1 a	hN 2 a	rN 2 a	hN 5 a	rN 5 a	hN 10 a	rN 10 a	hN 20 a	rN 20 a	hN 30 a	rN 30 a	hN 50 a	rN 50 a	hN 100 a	rN 100 a
5 min	4,5	150,5	6,1	202,0	8,1	270,1	9,6	321,6	11,2	373,1	12,1	403,3	13,2	441,2	14,8	492,8
10 min	7,1	118,1	9,2	152,5	11,9	198,0	13,9	232,4	16,0	266,9	17,2	287,0	18,7	312,3	20,8	346,8
15 min	8,8	97,2	11,2	124,4	14,4	160,3	16,9	187,5	19,3	214,7	20,8	230,6	22,6	250,6	25,0	277,8
20 min	9,9	82,6	12,7	105,6	16,3	136,0	19,1	159,0	21,8	181,9	23,4	195,4	25,5	212,3	28,2	235,3
30 min	11,4	63,5	14,7	81,7	19,0	105,7	22,3	123,8	25,6	142,0	27,5	152,6	29,9	166,0	33,1	184,1
45 min	12,7	47,2	16,6	61,5	21,7	80,4	25,6	94,8	29,5	109,1	31,7	117,5	34,6	128,1	38,4	142,4
60 min	13,5	37,5	17,9	49,6	23,6	65,7	28,0	77,8	32,4	89,9	34,9	97,0	38,1	105,9	42,5	118,1
90 min	15,1	28,0	19,9	36,8	26,1	48,4	30,9	57,1	35,6	65,9	38,4	71,1	41,9	77,5	46,6	86,3
2 h	16,4	22,7	21,4	29,7	28,0	39,0	33,1	45,9	38,1	52,9	41,0	57,0	44,7	62,1	49,8	69,1
3 h	18,3	17,0	23,8	22,0	31,0	28,7	36,5	33,8	41,9	38,8	45,1	41,8	49,1	45,5	54,6	50,5
4 h	19,9	13,8	25,7	17,8	33,3	23,1	39,1	27,1	44,9	31,2	48,2	33,5	52,5	36,5	58,3	40,5
6 h	22,3	10,3	28,5	13,2	36,8	17,1	43,1	20,0	49,4	22,9	53,1	24,6	57,7	26,7	64,0	29,6
9 h	24,9	7,7	31,7	9,8	40,7	12,6	47,6	14,7	54,4	16,8	58,4	18,0	63,4	19,6	70,2	21,7
12 h	27,0	6,2	34,2	7,9	43,8	10,1	51,0	11,8	58,2	13,5	62,5	14,5	67,8	15,7	75,0	17,4
18 h	30,7	4,7	38,4	5,9	48,6	7,5	56,3	8,7	64,0	9,9	68,6	10,6	74,2	11,5	82,0	12,6
24 h	33,6	3,9	41,7	4,8	52,3	6,1	60,4	7,0	68,5	7,9	73,2	8,5	79,1	9,2	87,2	10,1
48 h	41,8	2,4	50,7	2,9	62,5	3,6	71,4	4,1	80,3	4,6	85,5	5,0	92,1	5,3	101,0	5,8
72 h	47,5	1,8	56,9	2,2	69,3	2,7	78,8	3,0	88,2	3,4	93,7	3,6	100,6	3,9	110,0	4,2

Legende

T Wiederkehrintervall, Jährlichkeit in [a]: mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet

D Dauerstufe in [min, h]: definierte Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen

hN Niederschlagshöhe in [mm]

rN Niederschlagsspende in [l/(s*ha)]

Für die Berechnung wurden folgende Klassenfaktoren verwendet:

Wiederkehrintervall	15 min	60 min	12 h	72 h
1 a	0,50	0,50	0,50	0,50
100 a	0,50	0,50	0,50	0,50

Wenn die angegebenen Werte für Planungszwecke herangezogen werden, sollte für rN(D;T) bzw. hN(D;T) in Abhängigkeit vom Wiederkehrintervall

- bei $0,5 \text{ a} \leq T \leq 5 \text{ a}$ ein Toleranzbetrag von $\pm 10\%$,
- bei $5 \text{ a} < T \leq 50 \text{ a}$ ein Toleranzbetrag von $\pm 15\%$,
- bei $50 \text{ a} < T \leq 100 \text{ a}$ ein Toleranzbetrag von $\pm 20\%$

Berücksichtigung finden.



Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Amt Klützer Winkel

Für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
Schlossstraße 1
23948 Klütz

II. ✓

Auskunft erteilt Ihnen Franziska Sack
Zimmer 2.218 • Börzower Weg 3 • 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6303 Fax 03841 3040 86303
E-Mail f.sack@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr • 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr • 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen

Grevesmühlen, 21.09.2018

Bebauungsplan Nr. 38 „nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen“ der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Sehr geehrte Frau Schultz,

Grundlage für die Stellungnahme sind die Vorentwurfsunterlagen zur Aufstellung des B-Planes Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit Planzeichnung im Maßstab 1:2.500, Planungsstand 05.07.2018 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg:

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen	
FD Bauordnung und Umwelt <ul style="list-style-type: none">• SG Untere Naturschutzbehörde• SG Untere Wasserbehörde• SG Untere Abfall- und Immissions- schutzbehörde• SG Untere Bauaufsichts- und Denk- malschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement <ul style="list-style-type: none">• Straßenbaulastträger• Straßenaufsichtsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Ordnung/Sicherheit und Straßen- verkehr <ul style="list-style-type: none">• Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Kataster und Vermessung	Kommunalaufsicht
	Abfallwirtschaftsbetrieb

Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Franziska Sack
SB Bauleitplanung/ Rad-, Reit- und Wanderwege

Anlage

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Bauleitplanung

Die Gemeinde möchte mit ihrer Planung bezahlbaren Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung und die Mitarbeiter der ortsansässigen Betriebe schaffen. Zunächst verbleibt eine unbeplante Fläche zwischen der Ortslage Boltenhagen und dem Plangebiet. In der Lücke soll zukünftig ebenfalls Wohnraum entstehen sowie eine Bedarfsfläche für die Ergänzung des touristischen Angebots.

Weshalb überplant die Gemeinde nicht erst den Bereich, der sich an die Ortslage Boltenhagen anschließt, sondern lässt eine größere Fläche frei?

Flächennutzungsplan

Die Möglichkeit der Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung, sieht das BauGB nur bei der Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung, nach § 13a BauGB, vor (siehe Begründung, Seite 4). Aus den vorliegenden Planunterlagen wird nicht ersichtlich, dass dieses Verfahren angewendet werden soll.

Das BVerwG stellt in seinem Urteil vom 04.11.2015, Aktenzeichen 4 CN 9.14, fest:

„Mit dem Tatbestandsmerkmal der Innenentwicklung beschränkt § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB seinen räumlichen Anwendungsbereich. Überplant werden dürfen Flächen, die von einem Siedlungsbereich mit dem Gewicht eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils umschlossen werden. Die äußeren Grenzen des Siedlungsbereichs dürfen durch den Bebauungsplan nicht in den Außenbereich hinein erweitert werden. Dies folgt aus der Gesetzesystematik, dem Sinn und Zweck des § 13a BauGB sowie aus der Gesetzesbegründung.“

Die Fläche, die überplant werden soll, ist nicht von einem Siedlungsbereich mit dem Gewicht eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils umschlossen (im nordwestlichen Bereich keine Bebauung vorhanden; östlich verbleibt zunächst eine Lücke von ca. 230 m).

Der Flächennutzungsplan kann im Parallelverfahren, nach § 8 Abs. 3 BauGB, geändert werden. Der wirksame Flächennutzungsplan widerspricht den Planungsabsichten der Gemeinde, Allgemeine Wohngebiete auszuweisen.

Einheimischenmodell

Bei der Anwendung des Einheimischenmodells muss die Gemeinde verschiedene Voraussetzungen beachten. Auch Ortsfremde Personen können am Einheimischenmodell teilnehmen. Zugangsvoraussetzung ist nur deren Einkommen und Vermögen. Die Kriterien für die Punktevergabe müssen im Vorfeld bekannt sein. Sie müssen objektiv sein und dürfen nicht diskriminieren. Das Kriterium der Ortgebundenheit darf mit maximal 50 % berücksichtigt werden. In diesem Rahmen kann die Ausübung eines Ehrenamtes mit berücksichtigt werden. Soziale Kriterien sind mit mindestens 50 % zu gewichten.

Ich verweise hierzu auf Punkt 5 (Seite 30 ff.) des „Einführungserlass[es] des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Landeseinführungserlass M-V – EE M-V 2017).

Fachdienst Bauordnung und Umwelt

Untere Naturschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X

Eingriffsregelung: Frau Hamann

Nach § 1a Abs. 3 Baugesetzbuches (BauGB) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.

Mit dem Erlass vom 01.06.2018 wurde durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt eine Neufassung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ verbindlich eingeführt. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung ist für den Bebauungsplan Nr. 38 der Ge-

meinde Boltenhagen nach dem Modell der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ von 2018 vorzunehmen.

Der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum B-Plan ist ein Bestandsplan in einem geeigneten Maßstab beizufügen.

Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann

Einzelbaumschutz

Es ist im weiteren Planverfahren zu prüfen, ob sich innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 38 der Gemeinde Boltenhagen Bäume befinden, die nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind. Die Beseitigung geschützter Bäume, sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können bzw. Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung einer Allee oder einseitigen Baumreihe führen können sind verboten. Gesetzlich geschützte Bäume sind in der Satzung darzustellen und zum Erhalt festzusetzen. Die Vermeidung von Eingriffen in geschützte Bäume ist im Planverfahren zu prüfen.

Sind Fällungen oder Beeinträchtigungen geschützter Bäume nicht vermeidbar, ist im weiteren Planverfahren ein begründeter Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Der Ausgleich für die Fällung oder Beeinträchtigung geschützter Einzelbäume richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass.

Die Ersatzstandorte sind im Antragsverfahren zu benennen und in einem Lageplan darzustellen. Die Verfügbarkeit der Ersatzstandorte ist nachzuweisen.

Alleebaumschutz

Es ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob von der Planung nach § 19 NatSchAG M-V Bäume einer Allee oder einseitigen Baumreihe betroffen sind. Nach § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung einer Allee oder einseitigen Baumreihe führen können. Der geschützte Baumbestand ist im weiteren Planverfahren in den Unterlagen darzustellen und Möglichkeiten der Vermeidung von Eingriffen in Alleen oder einseitigen Baumreihen zu prüfen.

Sind Fällungen oder Beeinträchtigungen dieser Bäume trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht auszuschließen, ist im weiteren Planverfahren ein begründeter Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 19 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Der Ausgleich für die Fällung oder Beeinträchtigung dieser Bäume richtet sich nach dem Alleenerlass.

Die Ersatzstandorte sind im Antragsverfahren zu benennen und in einem Lageplan darzustellen. Die Verfügbarkeit der Ersatzstandorte ist nachzuweisen.

Im Befreiungsverfahren nach § 19 NatSchAG M-V sind die anerkannten Naturschutzverbände zu beteiligen (§ 30 NatSchAG M-V). Zur Verbandsbeteiligung sind mir die Antragsunterlagen in 6-facher Ausfertigung zu zusenden.

Hinweis:

Die Vorhabenträgerin hat sich auch in der Begründung und im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 38 damit auseinanderzusetzen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen nach §§ 18 und 19 NatSchAG M-V für die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung für die Fällung geschützter Bäume vorliegen.

Landschaftsplanung: Frau Basse

Zum o. g. B-Planplanentwurf bestehen keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken.

Bei der Auswahl der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sollten vorzugsweise die entsprechenden Empfehlungen des Landschaftsplanes Boltenhagen im Zusammenhang mit dem nahegelegenen Niederungsbereich des Klützer Baches berücksichtigt werden.

Artenschutz: Herr Höpel

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, sowie darüber hinaus wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im Rahmen eines Vorhabens ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

Daher sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Tiere und Pflanzen besonders und streng geschützter Arten unter Beachtung des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) darzustellen und im weiteren Verfahren der UNB zur Prüfung vorzulegen. Bestandteil des AFB sind auch ggf. erforderliche vorgezogene Ausgleichs- (CEF) oder Vermeidungs- und minimierungsmaßnahmen.

Im Hinblick auf erforderliche Erfassungen von Pflanzen und Tieren wird auf die fachlich einschlägigen Regelwerke verwiesen u.a. die Hinweise zur Eingriffsregelungen M-V, Stand 2018.

Hinweis: Sofern CEF-Maßnahmen erforderlich werden, sind diese vor Umsetzung der Planung umzusetzen und deren Wirksamkeit muss zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung für die jeweiligen Arten nachgewiesen sein.

Biotopschutz: Herr Berchtold-Micheel

Es ist seitens des Plangebers auf der Grundlage einer aktuellen Bestandserfassung fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob durch die Umsetzung der Planungsabsichten bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen (auch mittelbare Auswirkungen) verursacht werden, in deren Folge es zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Biotope kommen kann, die besonders geschützten sind. Wenn dies der Fall ist, muss geprüft werden, ob die Eingriffe vermeidbar sind (Vermeidungsgebot gemäß § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Ist dies nicht möglich, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG gestellt werden. In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, dass der Eingriff ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (Ausnahmetatbestände im § 20 Abs. 3 NatSchAG). Es ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für die Eingriffe in die geschützten Biotope vorzulegen. Die Antragsunterlagen sind in 6-facher Ausfertigung einzureichen (ggf. 1x Papierfassung u. 5x digital), da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG).

Natura 2000:

FFH-Gebiet

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Durch diese Vorschrift wird Art 6 Abs. 3 FFH-RL in nationales Recht umgesetzt.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde kann einem Plan deshalb nur zugestimmt werden, wenn nachgewiesen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen sind.

Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele, also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in einem FFH- Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten nach den Anhängen I und II FFH-RL. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Schutzerklärung bzw. aus dem Managementplan für das Gebiet.

Daher ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nachzuweisen, hier FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung, siehe dazu § 34 Abs. 1 BNatSchG. Hierbei sind sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Auswirkungen der Planung zu ermitteln und entsprechend zu bewerten. Als Grundlage sind dabei der bestehende Managementplan, aktuelle Erkenntnisse zum Gebiet und insbesondere auch die Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung M-V, Stand 9. August 2016, zu verwenden. Zu betrachten sind auch mögliche Summationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten.

Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401). Es ist deshalb seitens des Plangebers zu prüfen, ob bei Umsetzung der Planungsabsichten bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auftreten, in deren Folge es zu Veränderungen oder Störungen kommt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines SPA in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein SPA jedoch einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern vor ihrer Zulassung oder Durchführung eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das SPA festgesetzten Erhaltungszielen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Die SPA in Mecklenburg-Vorpommern sind mit der Natura 2000-LVO M-V nach nationalem Recht unter Schutz gestellt worden. Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume. Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. In Anlage zur Natura 2000-LVO M-V werden als maß-

gebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

Der Nachweis der Verträglichkeit erfolgt grundsätzlich in einem zweistufigen Verfahren. In einem ersten Schritt (s. g. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung) ist zu klären, ob von dem Plan oder Projekt anlage-, bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die das SPA in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes gewertet werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des SPA nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Es sind die anerkannten Fachstandards (u. a. Webseite des Bundesamtes für Naturschutz, FFH-VP-Info unter <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>, Lambrecht u. Trautner 2007¹, Schreiber 2004²) zu nutzen. Für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff ist ein Managementplan aufgestellt worden, der auf der Webseite des StALU Westmecklenburg zur Verfügung steht.

Ein besonderer Schwerpunkt beim Nachweis der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ muss auf die s. g. Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten, die innerhalb des und angrenzend an das SPA bzw. in der Nähe des SPA geplant/genehmigt sind, gelegt werden.

Damit ein zügiger Planungsablauf gewährleistet ist, wird empfohlen, inhaltliche und methodische Fragen der FFH-Verträglichkeitsprüfung gemeinsam mit dem StALU Westmecklenburg, das die zuständige Naturschutzbehörde für die Küstengewässer der Wismarbucht und die Managementplanung ist, und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg abzustimmen.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)

¹ Lambrecht et al. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. FKZ 804 82 004.

² Schreiber, M. (2004): Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald. Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich? Natur und Landschaftsplanung 36, S. 133-138.

Baumschutzkompensationserlass Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltamt für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007 S.530ff)

Alleenerlass Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung und des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 18.12.2015 –VIII 240-1/556-07 -VI 250 – 5300-00000-2012/016 - veröffentlicht im Amtsblatt M-V 2016 Nr.1 S. 9ff

Hinweise zur Eingriffsregelung Herausgeber Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Neufassung 2018

Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.

EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L20/7)

Natura 2000-LVO M-V Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011

Fachdienst Kommunalaufsicht

Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen:

Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung:

Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden.

Vorstehende Stellungnahme gilt im Übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen.

Fachdienst Bau und Gebäudemanagement

Straßenaufsichtsbehörde

Entsprechend den vorliegenden Planunterlagen ergeht folgende Stellungnahme:

1. Für die zu planenden Straßen und Nebenanlagen sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, Flächen für Kurvenfahrten (Kurvenverbreiterungen) und Sichtweiten entsprechend RAST 06 einzuhalten. Maste der Straßenbeleuchtung, Schaltschränke usw. sind außerhalb des Lichtraumprofils der Straßen und Nebenanlagen anzutragen. Flächen für Abstände zu Grundstückseinfriedungen oder Einbauten wie z.B. Straßenlampen neben den Fahrbahnen sind bei den öffentlichen Verkehrsflächen zusätzlich zu berücksichtigen.
2. Besonderes Augenmerk ist auf die erforderlichen Fahrbahnbreiten in Abhängigkeit vom prognostizierten Verkehrsaufkommen und den zu erwartenden Begegnungsfällen zu legen. Eventueller Linienbusverkehr ist zu berücksichtigen.
3. Die Anbindungen an die Landesstraße L 03 sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Die Ausführungsunterlagen für die Erschließungsstraßen sind gemäß § 10 StrWG-MV der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen.

Straßenbaulastträger

Zum o. a. B-Plan gibt es **unsererseits** keine Einwände.

Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

Abfallwirtschaftsbetrieb

Eine abschließende Beurteilung ist derzeit nicht möglich, da noch nicht ersichtlich ist, welche der verschiedenen Planungsvarianten umgesetzt wird.

Es können daher zunächst nur Hinweise für die weitere Planung gegeben werden, um deren Beachtung für die weitere Planung gebeten wird:

1. In allen drei Varianten werden Erschließungsstraßen dargestellt, die vom Teilbereich 2 in den Teilbereich 3 münden. Dieser soll jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden, so dass diese Erschließungsstraßen augenscheinlich zunächst als Sackgassen bis zur Grenze zwischen den Teilbereichen errichtet werden. Damit die Abfallentsorgung für die angrenzenden Grundstücke sicher gestellt werden kann, müssen hier geeignete Wendeanlagen nach der RAST 06 errichtet werden um ein Wenden der Abfallsammelfahrzeuge zu ermöglichen.
2. In allen 3 Varianten ist eine Stichstraße in West-Ost-Verlauf geplant, die an der Grenze des Teilbereichs 4 endet, eine Fortführung in diesen Bereich hinein ist nicht geplant. Eine Einfuhr in diesen Stichweg ist nicht erforderlich, sofern die Abfallbehälter aus diesem Bereich an dem nach Norden (zum Teilbereich 3) führenden Abzweig bereitgestellt werden.
3. Die Variante 1 sieht am westlichen Rand eine Bebauung in 2. Reihe vor, die Erschließung erfolgt über entsprechende Stichstraßen. Mangels geeigneter Wendeanlagen an diesen Stichstraßen ist eine Einfuhr durch die Abfallsammelfahrzeuge nicht möglich. Ein Rückwärtsfahren in diese Straßen widerspricht den UVV der zuständigen Berufsgenossenschaft, zudem beeinträchtigt es die Leichtigkeit und Schnelligkeit der Abfallentsorgung. Daher ist für die in 2. Reihe gelegenen Grundstücke ein Behältersammelplatz an der vorderen Erschließungsstraße festzulegen. An diesem Sammelplatz sind die Abfallbehälter zur Leerung bereitzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Abfallbehälter keine Beeinträchtigungen für Verkehrsteilnehmer darstellen.
4. Die Varianten 1 - 3 sehen im Teilbereich 1 bis zu 4 größere Wohnhäuser in 2. Reihe vor. Um bei einer Realisierung dieser Bebauung die Abfallentsorgung sicherstellen zu können, sind die Abfallbehälter an einer geeigneten Stelle (öffentliche Erschließungsstraße) zur Leerung bereitzustellen. Ein entsprechender Hinweis/ eine Stellplatzregelung ist für diesen Bereich festzuhalten.
5. Die geplante Wendeanlage in den Varianten 2 und 3 muss den Anforderungen an Straßen und Wege zur Befahrung durch 3 bis 4-achsige Abfallsammelfahrzeuge entsprechen.
6. Auf der L 03 (Klützer Straße) sind an den Zufahrten zum Plangebiet und zur August-Bebel-Straße zwei Kreisverkehre geplant. Diese sind so zu errichten, dass eine Befahrung mit den eingesetzten Abfallsammelfahrzeugen problemlos möglich ist. Insbesondere ist ausreichend Platz für die Fahrzeugüberstände einzuplanen.
7. Derzeit werden im LK NWM Abfallsammelfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 35 t eingesetzt. Die Straßen und Wege müssen entsprechend tragfähig ausgebaut sein.

8. Die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge sind bei der (Neu-) Gestaltung der Straßenflächen sowie deren Einmündungen zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei der Gestaltung von Pflanzinseln o.ä. zur Verkehrsberuhigung.
9. Es wird eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand gefordert. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtraumprofil hineinragen.
10. Die Straßen- und Fußgängerflächen sind so anzulegen, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter keine Beeinträchtigungen sowohl für den Straßen- als auch Fußgägerverkehr entstehen

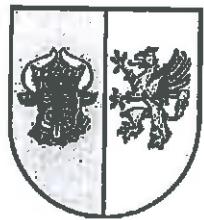
Fachdienst Kataster und Vermessung

Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Bau- maßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden.

Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

Hinweis: die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



SIALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Klützer Winkel
z.H. Frau Mertins
Schlossstr. 1
23948 Klütz

**Amt Klützer Winkel
EINGANG**

03. Sep. 2018

AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB <input checked="" type="checkbox"/>

Telefon: 0385 / 59 58 6-151
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: A.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: SIALU WM-241-18-5122-74010
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, **28.** August 2018

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen

Ihr Schreiben vom 14. August 2018

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft.

Landwirtschaftliche Belange sind betroffen, da es zum dauerhaften Entzug in Höhe von 12,6 ha Nutzfläche kommen wird. Es wurden noch keine Ausführungen zur Höhe des Kompensationsbedarfes gemacht. Auch gab es noch keine Informationen darüber, wo welche internen oder externen Ausgleichsmaßnahmen in welcher Höhe erfolgen sollen. Die betroffenen Landwirte müssen rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der geplanten Maßnahme unterrichtet werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen für die Ernte oder den Feldbau auf ihren Flächen treffen können. Unvorhergesehene und durch die o.g. Maßnahme zerstörte Drainagen an landwirtschaftlichen Flächen sind unverzüglich wiederherzustellen oder in geeigneter Weise umzuverlegen. Der betroffene Eigentümer unvorhergesehener zerstörter Dränagen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Es sollte mit den Landwirten über einen finanziellen Ausgleich für den Entzug der landwirtschaftlichen Flächen gesprochen werden.

Es kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine endgültige Stellungnahme aus Sicht der Landwirtschaft abgegeben werden.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

(Bearbeiter/in: Frau Kutter; Durchwahl: 476)

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Immissionsschutz- sowie abfallrechtliche Belange, die meine Zuständigkeit berühren, liegen derzeit nicht vor.

Im Auftrag


Henning Remus



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01059 Dresden

Amt Klützer Winkel

Schloßstr. 1

23948 Klütz

II. 9

REFERENZEN vom 14. August 2018, Frau Mertins

ANSprechPARTNER PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 261119 / 80183790

TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de

DATUM 10. September 2018

BETRIFFT Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen

Sehr geehrte Frau Mertins,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes, die Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist Voraussetzung, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsgebiet der zuständigen Niederlassung Ost, PTI 23, so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vorher schriftlich angezeigt werden.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin
Postanschrift: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin

Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 68), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 10.09.2018
EMPFÄNGER Amt Klützer Winkel
SEITE 2

Wir bitten, die Verkehrswände so an die vorhandenen umfangreichen TK-Linien der Telekom anzupassen, dass diese TK-Linien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Die Erstattung der der Telekom entstehenden Kosten auf Grund evt. Umverlegungen der TK-Linien im Bebauungsplan ist sicherzustellen.

In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1,0m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien).

Sollte die Erschließung des Bebauungsgebietes durch die Telekom erfolgen, sehen wie den Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung als notwendig an.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

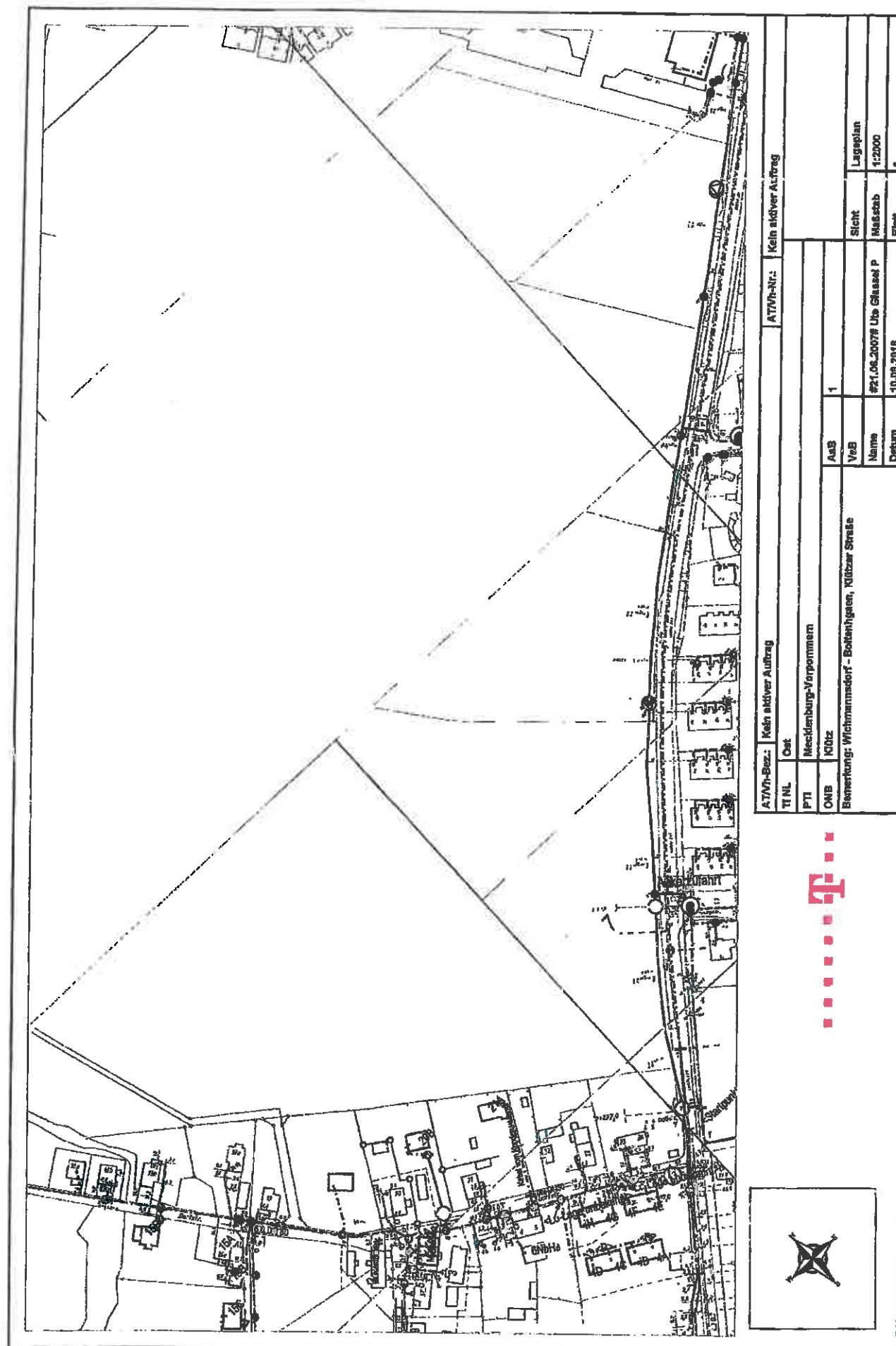
Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Ute
Glaesel
Ute Glaesel

Ute
Glaesel
Digital
unterschrieben
von Ute Glaesel
Datum:
2018.09.10
08:38:17 +02'00'

Anlagen

1 Lageplan M1:2000



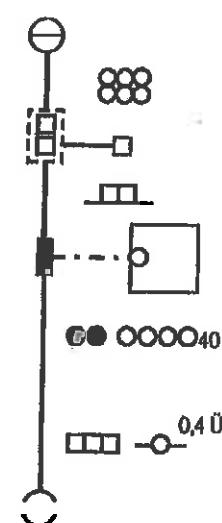
ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGE- PLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 28.06.2017



Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr
Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt
Kabeltrasse oberirdisch verlegt



Betriebsgebäude

Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR -Außendurchmesser 110 mm)
Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen
Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

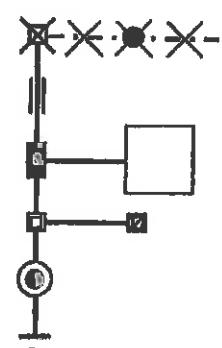
Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude

Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage:
hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm)

hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung von 0,4m

Rohr-Unterbrechungsstelle



Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle

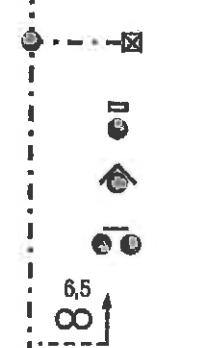
Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt

Kabelverzweiger / GI-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe

Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung



Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt
- mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)

- mit Kabelabdeckhauben

- zwei Kabel mit Trassenwarnband

2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton;
ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

	Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)
	Kabelmarke mit elektronischem Markierer
	elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.
	Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)
	Schirmleiter über Erdkabel
	- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Telekomkabel (+Text)
	- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)
	Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder
	Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)
	Korrosionsschutzseinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule
	Erdkabelmesspunkt
	Über Stichkabel angeschlossene Wannenmuffe mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse
	Muffe mit über Stichkabel angeschlossener Wannenmuffe mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS
	Mast, Beginn der Luftkabelverlegung
	Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP)
	Kabel mit Verlegepfug eingepflügt
	Rohr mit Verlegepfug eingepflügt
	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebbracht
	Rohr mit Bodenverdrängung eingebbracht
	Rohr/SNRV mit Mikrotrenching eingebbracht
	Rohr/SNRV mit Minitrenching eingebbracht
	Rohr/SNRV mit Makrotrenching eingebbracht

Telekommunikationslinien/-anlagen werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Legende (Querschnittsdarstellung) zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterborschungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.



**Zweckverband
Grevesmühlen**

Zweckverband Grevesmühlen Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen

Amt Klützer Winkel
Fachbereich IV - Bauwesen
Schloßstraße 1
23948 Klütz

II.12

Amt Klützer Winkel
EINGANG
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts
18. SEP. 2018

- Der Verbandsvorsteher -
AV ERL. 10.10.2018
Erl. Standort- und Anschlusswesen

Sprechzeiten: *ME*

Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr

Mein Aktenzeichen:
t1/ck

Sachbearbeiter:
Cornelia Kumbernuss

Durchwahl
757 610

Datum:
17.09.2018

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen

Reg.-Nr. 0247/18-05

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14.08.2018 (PE 17.08.2018) baten Sie um unsere Stellungnahme zum vorgenannten Entwurf der vorgenannten Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Planungsstand 05.07.2018).

Mit Aufstellung des B-Planes ist die Realisierung von etwa 300 WE geplant. Das Gebiet ist unterteilt in 4 Teilbereiche. Drei Bereiche erhalten die Festsetzung: Allgemeines Wohngebiet; das Vierte ist als Bedarfsfläche für touristische Angebote ausgewiesen. Zunächst sollen nur der Teilbereich 1 und 2 mit 270 WE umgesetzt werden.

Das Gebiet ist gesamtkonzeptionell zu überplanen, auch wenn die Erschließung schrittweise erfolgt.

Diesbezüglich besteht die Notwendigkeit des Abschlusses einer Erschließungsvereinbarung zwischen dem Erschließer und dem ZVG vor Satzungsbeschluss des B-Planes.

Aus der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Erweiterung der vorhandenen Anlagen und aus der Umsetzung des B-Planes dürfen dem Zweckverband keine Kosten entstehen.

Können zu bebauende Grundstücke nur unter Inanspruchnahme von vor- bzw. nachgelagerten Grundstücken erschlossen werden, sind durch die jeweiligen Grundstückseigentümer die erforderlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu erwerben.

Sicherzustellen ist ebenfalls, dass für alle Leitungen, die sich nicht im öffentlichen Bauraum befinden, die erforderlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gewährleistet werden.

Alle Grundstücke des Plangebietes unterliegen nach erfolgter Erschließung dem Anschluss- und Benutzungzwang gemäß der gültigen Satzungen des ZVG und sind entsprechend der Beitragssatzung beitragspflichtig.

Telefon (03881) 7 57-0 Telefax (03881) 75 71 11
e-mail: info@zweckverband-gvm.de
Internet: www.zweckverband-gvm.de

St.-Nr.: 079/133/80708
USt-Ident-Nr.: DE137441833

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE26 1405 1000 1000 0442 00
BIC NOLADE21WIS

Commerzbank AG
IBAN DE02 1304 0000 0958 1816 00
BIC COBADEFFXXX

DKB Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE39 1203 0000 0000 2034 22
BIC BYLADEM1001



Management
System
ISO 9001:2011
ID: 0105042203

Trinkwasserversorgung:

Zur Versorgung des neu zu erschließenden Gebietes, muss das Leitungsnetz im Bereich der Klützer Straße Boltenhagen so erweitert werden, dass alle derzeitigen und zukünftigen Bedarfsmengen bereitgestellt werden können. Die erforderlichen Details, Um-, oder Neuverlegungen von Leitungsbeständen sind im Rahmen der technischen Planung mit den zuständigen Mitarbeitern des ZVG abzustimmen.

Schmutzwasserentsorgung:

Im Plangebiet sind zur Entsorgung des Schmutzwassers neue Leitungssysteme sowie Grundstücksanschlüsse zu verlegen.

Die Ableitung sollte über eine Abwasserdruckrohrleitung und Pumpwerk direkt zur Kläranlage erfolgen.

Die erforderlichen Details zur technischen Ausführung sind mit den zuständigen Mitarbeitern des ZVG abzustimmen

Niederschlagswasserbeseitigung:

Derzeit wird für die Ortslage Wichmannsdorf und alle zukünftig zu entwickelnden Potenzialflächen in diesem Bereich ein Gesamtkonzept zum Gewässerausbau, der Einbindung vorhandener Drainagesysteme sowie der Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers von bebauten Flächen erarbeitet. In diesem Konzept ist ebenfalls der Geltungsbereich dieses B-Plangebietes zu berücksichtigen.

Die Planung zur technischen Ausführung sind mit den zuständigen Mitarbeitern des ZVG abzustimmen

Löschwasserbereitstellung:

Gemäß § 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V i.V.m. dem DVGW Arbeitsblatt W 405 sind die Gemeinden für den vorbeugenden Brandschutz zuständig. Dazu gehört auch die Sicherstellung der Löschwasserversorgung.

Hydranten Nr. 45 und 1095 entlang der Klützer Straße Boltenhagen bringen bei Einzelentnahme mehr als 48 m³/h, aber weniger als 96 m³/h. Zur Abdeckung des Löschwasserbedarfes des Planbereiches sind weitere Hydranten zu setzen bzw. alternative Löschwasserentnahmestellen zu schaffen.

Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

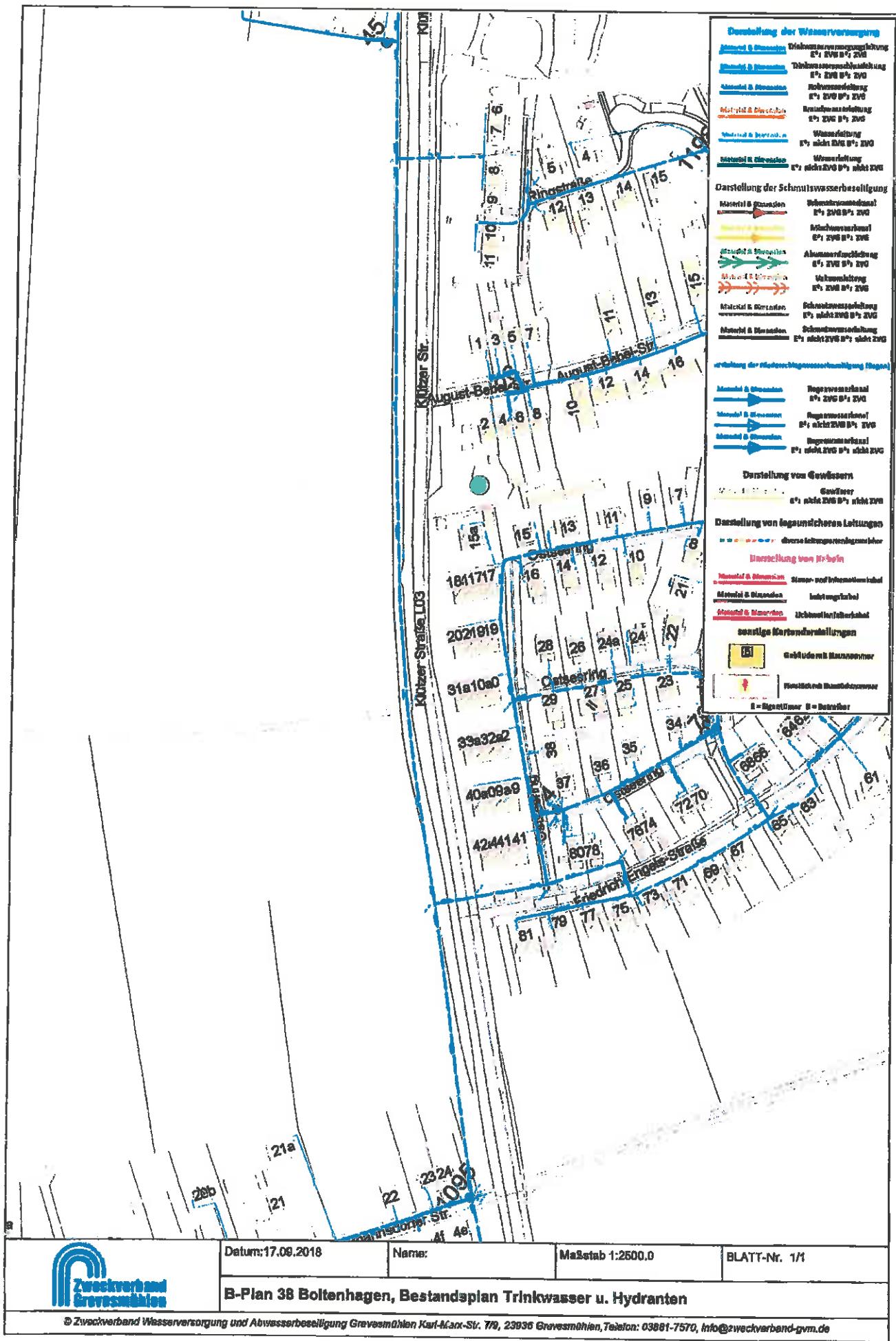

Andreas Lachmann

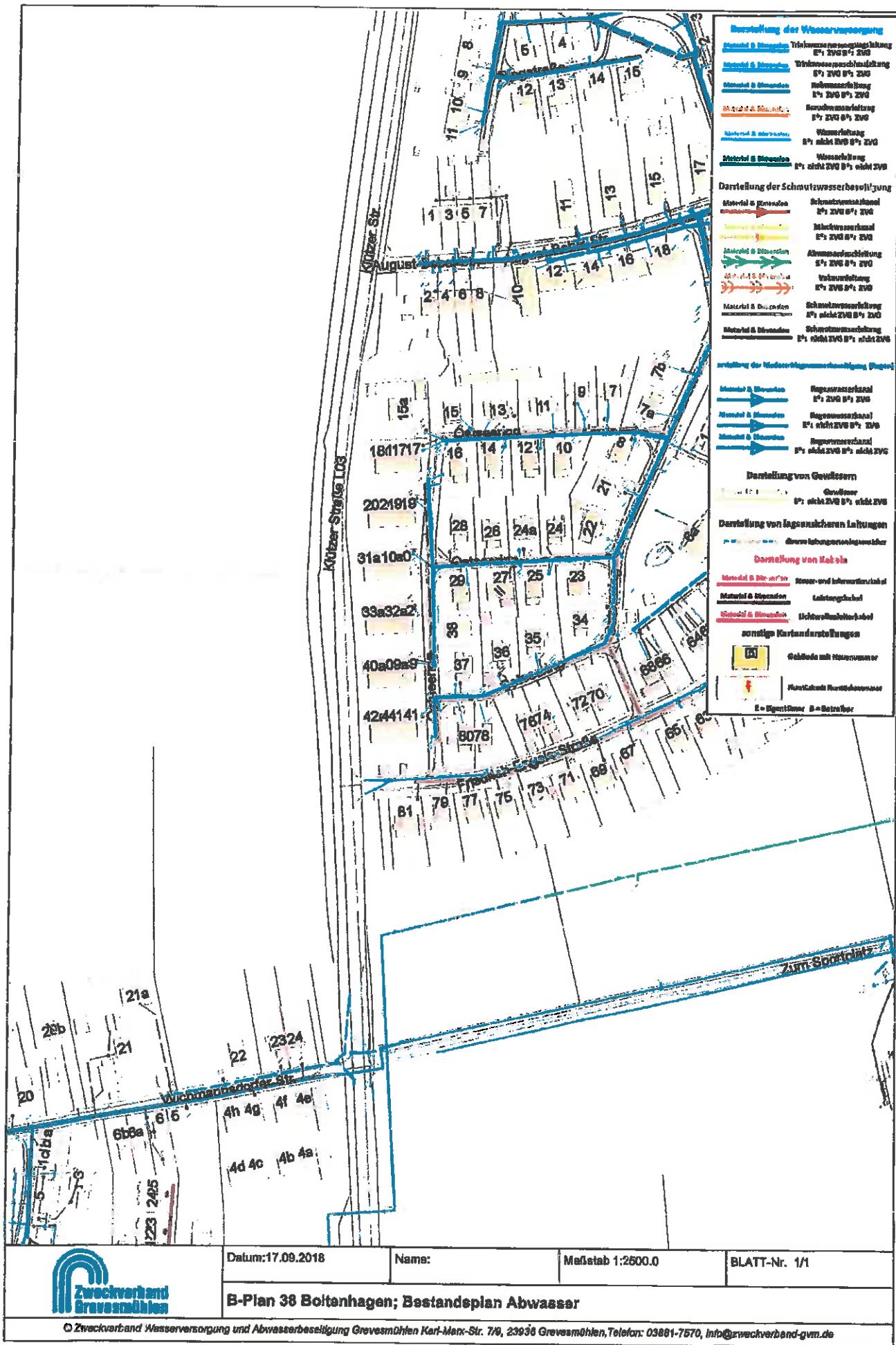
Verteiler:

- Empfänger
- ZVG,t1

Anlagen:

- Bestandsplan Abwasser
- Bestandsplan Trinkwasser u. Hydranten





Amt Klützer Winkel
für die die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
Schloßstr. 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel EINGANG			
31. Aug. 2018			
AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

He
y
11.11
E.DIS Netz GmbH
Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb Verteilnetze
Ostseeküste
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow
www.e-dis.de

Postanschrift
Neubukow
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow

Nobert Lange
T 038294 75-282
F 038294 75-206
nobert.lange
@e-dis.de

Unser Zeichen NR-M-O-

Neubukow, 28. August 2018

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen
Bitte stets angeben: Upl/18/18

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die der o.g. Planungen bestehen unserseits keine Bedenken.

Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.

Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss.

Für einen eventuellen weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen.

Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen:

- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500;
- Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf;
- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf ;

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Harald Bock
Michael Kaiser

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285951013
Gläubiger Id: DE62ZZZ00000175587

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDEBB160

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADEFFXXX

- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Bau-
strombedarf;

Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. Bei notwendig
werdenden Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit ist rechtzeitig
mit uns eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.

Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben,
die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen
möchten:

Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind.

Im Bereich unserer Freileitungen ist zu beachten, dass keine Aufschüttungen erfolgen dürfen und die Zugänglichkeit der Maststandorte jederzeit gewährleistet sein muss. Beeinträchtigungen der Standsicherheit der Maste sowie Beschädigungen von Erdungsanlagen müssen ausgeschlossen werden.

Mittelspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung größer 1 kV

Grundsätzlich sind die Mindestabstände nach DIN VDE 0210 und die Schutzabstände nach DIN VDE 0105 Tab. 103 zu vorhandenen elektrischen Anlagen einzuhalten.

Bei Freileitungen mit einer Nennspannung $> 1 \text{ kV}$ darf der Abstand zwischen äußerem, ausgeschwungenem Leiter und Materialien, Baugeräten bzw. Personen 3 m nicht unterschreiten. Insbesondere beim Einsatz von Baufahrzeugen ist darauf zu achten, dass diese Forderung beim Unterqueren des Schutzbereiches berücksichtigt wird.

Im Bereich unserer Freileitungen ist zu beachten, dass keine Aufschüttungen erfolgen dürfen und die Zugänglichkeit der Maststandorte jederzeit gewährleistet sein muss. Beeinträchtigungen der Standsicherheit der Maste sowie Beschädigungen von Erdungsanlagen müssen ausgeschlossen werden.

e.dis

Kabel

Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten.

Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden.

Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung
Mit freundlichen Grüßen

E.DIS Netz GmbH

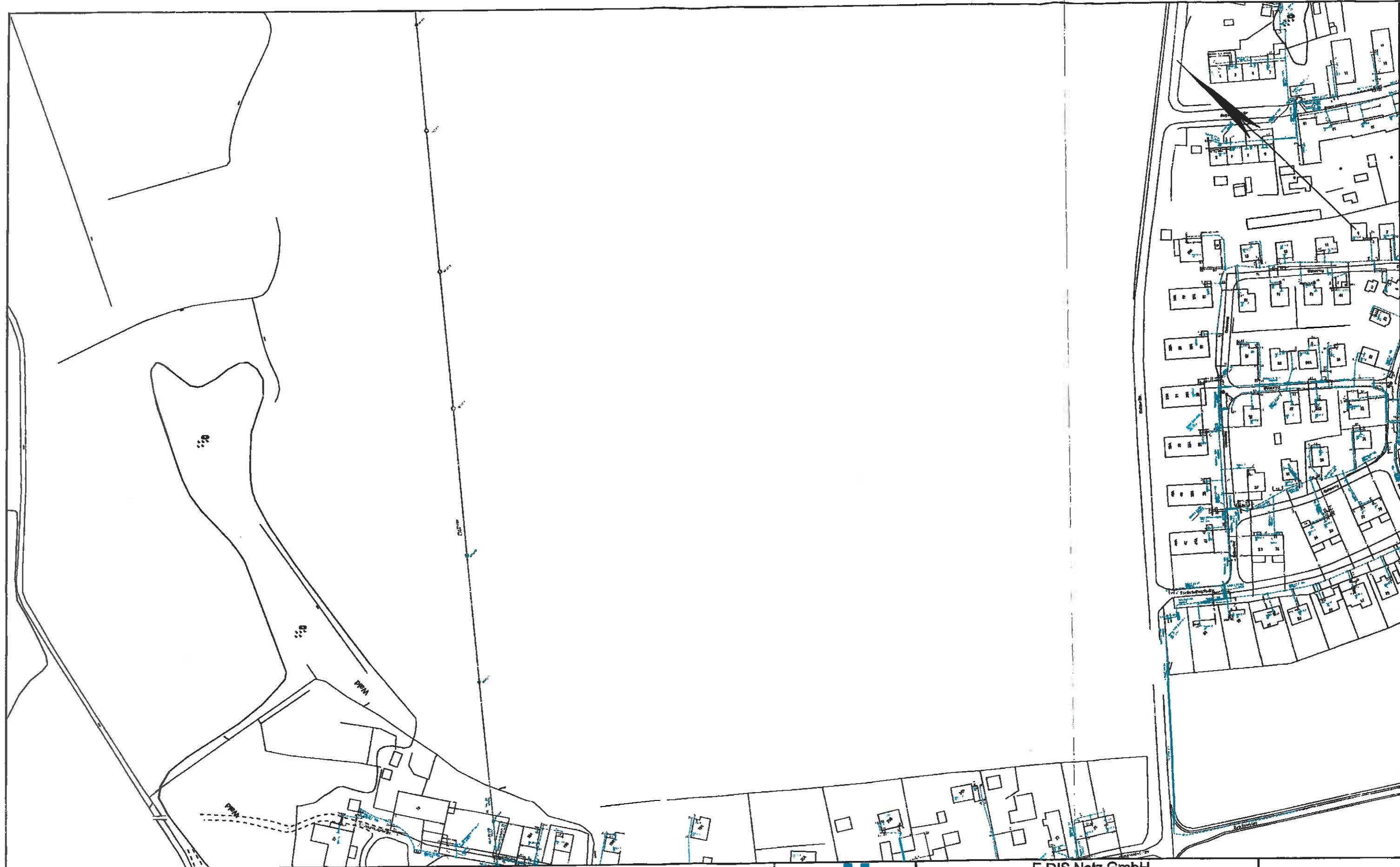


Norbert Lange



Raik Bessert

Anlage:
Lageplan



e.DIS

E.DIS Netz GmbH
Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:2000

Kartenname: 3250-5988A34
Ausgabenummer: 3158907
Benutzer: n2278
Ausgabedatum: 21.08.2018

Farblegende
■ Strom-HS
■ Strom-MS
■ Strom-NS
■ Fernwärme
■ Gas-HD
■ Gas-MD
■ Gas-ND
■ Straßenbel.

Ort/Ortsteil: Ostseebad Boltenhagen / Wichmannsdorf
Straße:
Bemerkungen: B.- Plan 38

Up 118118



Leitungsauskunft

Amt Klützer Winkel Fachbereich
IV-Bauwesen
Frau Carola Mertins
Schloßstraße 1
23948 Klütz

II.15

HanseGas GmbH

Netzdienste
Jägersteg 2
18246 Bützow

leitungsauskunft-mv@
hansegas.com
T 038461-51-2127
F 038461-51-2134

21.08.2018

Reg.-Nr.: 315447(bei Rückfragen bitte angeben)

Baumaßnahme: Vorentwurf zum B-Plan Nr.: 38 --Nordwestl.
der Klützer Straße--, hier: frühzeitige
Beteiligung der TöB
Ort: Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, zw. OL
Wichmannsdorf u. OL Boltenhagen an der
Klützer Str.

HanseGas GmbH
bei Störungen und Gasgerüchen
0385 - 58 975 075

Tag und Nacht besetzt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen
aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH. Beachten Sie bitte
Seite 2 dieser Auskunft.

Freundliche Grüße

Reiner Klukas

Geschäftsleitung:
Kirsten Fust
Dr. Joachim Kabs
Stefan Strobl

Sitz Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HR 12571 PI
St.-Nr. 28/297/25914

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne
Unterschrift gültig.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH im o. a. Bereich ersichtlich ist.

Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.

Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma **aktuelle Planauszüge** rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern.

Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.

Anmerkungen:

Zum Schutz der im genannten Bereich befindlichen Hoch- und Niederdruckgasleitungen, der mit der HDL mitverlegten Informations-/Steuerkabel sowie der Hausanschlüsse unserer Rechtsträgerschaft/Verwaltung

sind folgende Forderungen/Hinweise zu beachten:

Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten.

Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich. Freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht gegen Beschädigung zu sichern.

Schäden an Gasleitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden.

Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern.

Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln. Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden.

Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen.

Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit.

Die Bestandsunterlagen werden zur Zeit überarbeitet.

Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Aufgrabenbeschein zu beantragen.

Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung.

Die Durchführung von Baumaßnahmen (z. B.: Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muß gewährleistet sein.

Eine Erweiterung des Gasleitungsnetzes zur Versorgung des Planbereiches mit Erdgas ist bei Wirtschaftlichkeit möglich.

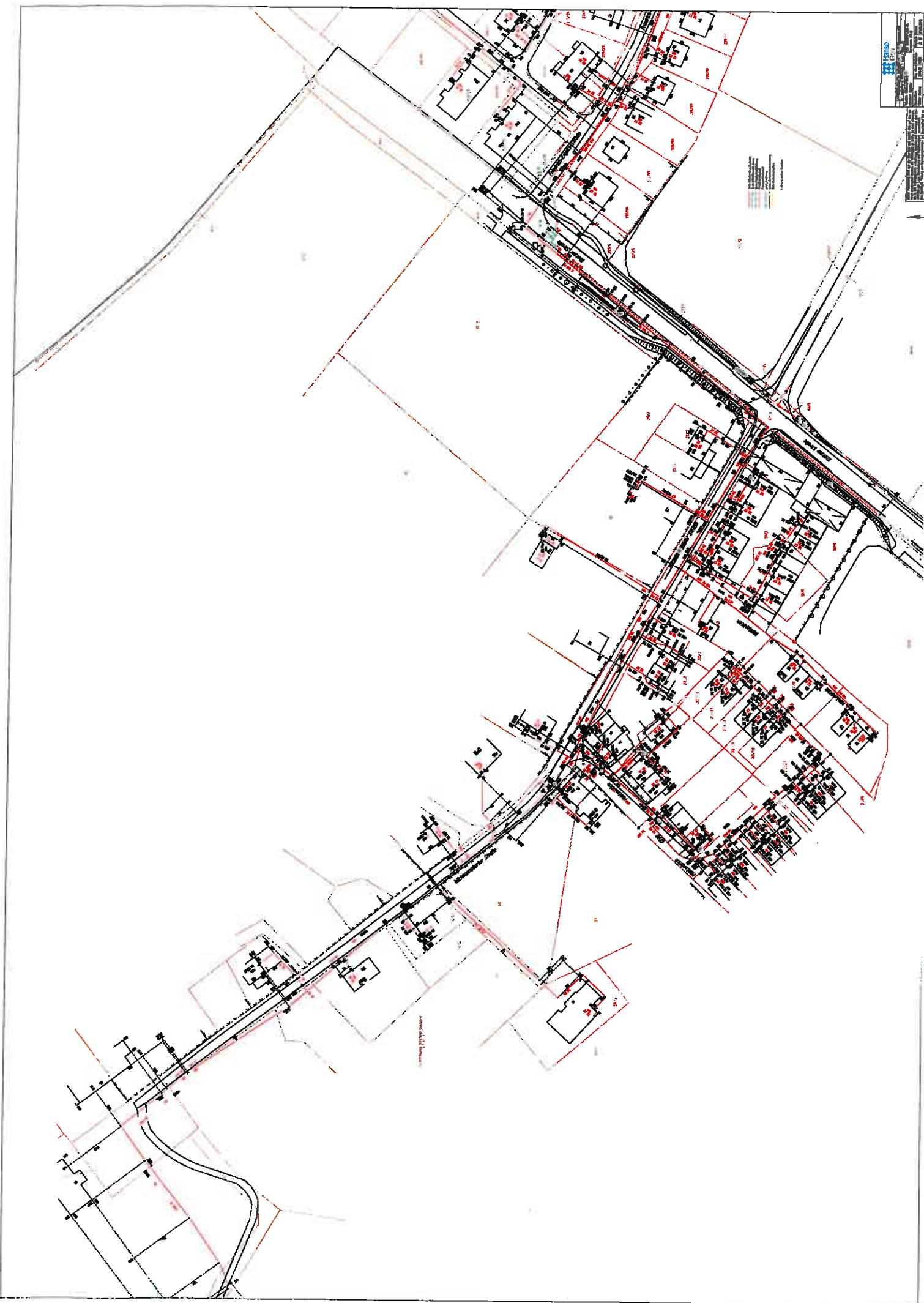
Anlagen:

Merkblatt

Leitungsanfrage

Rohrnetzplan 1.pdf

Rohrnetzplan 2.pdf





Hinweise und Pflichten

So lassen sich Schäden vermeiden

Um Schäden an Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Wasser, Wärme und Kommunikation zu vermeiden, sind bei Bauarbeiten folgende Hinweise zu beachten:

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Der Bauunternehmer ist verpflichtet,

rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der HanseGas GmbH durch Anforderung von Leitungsplänen, sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen sowie aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen. Sollten sich Differenzen zwischen den Planunterlagen und der Örtlichkeit ergeben, ist die weitere Vorgehensweise mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

Lage der Versorgungsanlagen

Die HanseGas GmbH betreibt Versorgungsanlagen sowohl auf öffentlichem als auch privatem Grund. Die Leitungen haben in der Regel folgende Überdeckung:

Überdeckung der Leitungen

0,40 – 0,80 m auf privatem Grund

0,40 – 1,00 m auf öffentlichem Grund

1,00 – 1,50 m bei Wasserleitungen

0,80 – 1,20 m bei Gasfernleitungen

bis 1,20 m auf landwirtschaftlicher Nutzfläche

In den Leitungen sind Einbauten vorhanden, die seitlich abzweigen und/oder über den Rohrscheitel hinaus zum Teil bis zur Geländeoberfläche reichen. Folgende Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten dürfen ohne Zustimmung von der HanseGas GmbH nicht unterschritten werden. Art und Umfang eventuell erforderlicher Schutzvorkehrungen sind rechtzeitig mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten

Für erdverlegte Versorgungsanlagen:

0,10 m bei Kreuzungen

0,20 m bei Parallelverlegungen

Zwischen PE-Leitungen und Kabeln über 1 kV, sowie bei Gas-Hochdruck- sind die doppelten und bei Wärmeleitungen die dreifachen Mindestabstände einzuhalten. Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Hier gelten noch größere Mindestabstände, die im Einzelfall mit der HanseGas GmbH abzustimmen sind.

Für Freileitungen:

1,00 m bei Freileitungen bis 1 kV

3,00 m bei Freileitungen von 1 kV bis 60 kV

Über 60 kV erfolgen die Angaben vom zuständigen Netzbetreiber

Maßnahmen

Schutz und Sicherheit gehen vor

Einsatz von Baugeräten

Baugeräte sind nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist und die Abstände zu Freileitungen eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe von Leitungen darf Boden nur in Handschachtung ausgehoben werden.

Leitungstrassen

Leitungstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach deren Befestigung (z.B. durch Baggermatratzen) mit Baufahrzeugen befahren werden.

Ramm- und Bohrarbeiten

Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten sind Leitungen durch Handschachtung freizulegen, zu schützen und zu sichern (auch gegen Schwingungen bei Vortrieb- und Ziehvorgängen). Mit der Rammung darf erst unterhalb der Rohrsohle begonnen werden. Im Bereich von Guss-, PVC- und Stahlmuffenleitungen sind Rammungen unzulässig.

Freigelegte Versorgungsleitungen

Freigelegte Versorgungsleitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderung in Abstimmung mit der HanseGas GmbH zu sichern. Freigelegte Leitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Insbesondere bei Wärmeleitungen ist die Gefahr des Ausknickens durch Wärmespannungen zu beachten. Durch Baugrubenverbau dürfen keine Kräfte auf die Rohre übertragen werden.

Kathodischer Rohrschutz

Um den kathodischen Rohrschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden.

Wärmequellen

Wärmequellen sind aus dem Bereich von Versorgungsanlagen fernzuhalten.

Zugänglichkeit von Versorgungsanlagen

Im Baustellenbereich befindliche Versorgungsanlagen (erkennbar durch Straßenkappen, Hinweisschilder u. ä.) müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben. Dies gilt auch bei Asphaltierungsarbeiten.

Über Versorgungsanlagen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und ähnliches nur nach vorheriger Zustimmung mit der HanseGas GmbH für einen begrenzten Zeitraum gelagert werden. Die Zustimmung wird bei PVC- und Gussleitungen nicht gegeben. Bei Erfordernis muss die Leitungstrasse sofort nach erster Aufforderung durch die HanseGas GmbH, vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt werden.

Überbauungen/Bepflanzungen

Jegliches Überbauen von Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen ist unzulässig. Auch die Herstellung vollständig geschlossener gasundurchlässiger Oberflächen bis an Gebäudeaußenwände ist nicht zulässig. Bei Baumpflanzungen im Bereich von 2,5 m sind Maßnahmen zum Schutz der Leitungen mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

Verfüllung der Baugrube und Verdichtung des Bodens

Die Leitung muss mit einer Schichtdicke von mindestens 10 cm allseitig mit verdichtungsfähigem, steinfreiem Boden umgeben sein. Die Rohrlage darf nicht verändert und die Umhüllung bzw. Wärmeisolierung nicht beschädigt werden. Der eingebrachte Boden ist bis zu 40 cm über Rohrscheitel von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellem Gerät zulässig.

Trassenwarnband

Trassenwarnband muss ca. 40 cm über dem Scheitel der Leitung verlegt werden. Trassenwarnband für die jeweilige Leitungsart kann bei der HanseWerk GmbH angefordert werden.

Gasströmungswächter

In Hausanschlussleitungen werden in zunehmendem Umfang Gasströmungswächter eingebaut.

Dadurch kann es selbst bei schweren Beschädigungen dazu kommen, dass nur ein geringer Gasaustritt festgestellt wird.

Beachten Sie bei jeder Beschädigung die obigen Hinweise und informieren Sie uns sofort.

Vorgehensweise

Was tun bei Schadensfällen?

Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen!

Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten.

Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Brände nur in Absprache mit Feuerwehr und Netzbetreiber löschen.

Im Netz erdeingebaute Armaturen werden nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers bzw. in Absprache bedient.

Bei Schäden sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verminderung von Gefahren zu treffen:

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen mit der HanseGas GmbH abstimmen
- Eine verantwortliche Person der bauausführenden Firma muss bis zum Eintreffen der HanseGas GmbH an der Schadensstelle bleiben

Bei ausströmendem Gas besteht akute Zündgefahr, deshalb außerdem:

- Funkenbildung vermeiden
- Nicht rauchen
- Keine offenen Flammen gebrauchen
- Keine elektrischen Anlagen bedienen
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, ist für ausreichende und gefahrlose Lüftung zu sorgen
- Bei angrenzenden Gebäuden sind Fenster und Türen zu schließen, um einen Gaseintritt zu verhindern. Hierbei ist die Windrichtung zu beachten.

Bei Schäden an Wärmeleitungen besteht durch ausströmendes Heizwasser Verbrühungsgefahr.

Informationspflicht

Meldung bei Schadensfällen

Jede Beschädigung von Versorgungsanlagen ist bei der HanseWerk AG sofort unter der folgenden Rufnummer mit genauer Angabe des Schadensortes und der Schadensart zu melden.

Hier melden Sie den Schaden

HanseGas GmbH Störungsannahme

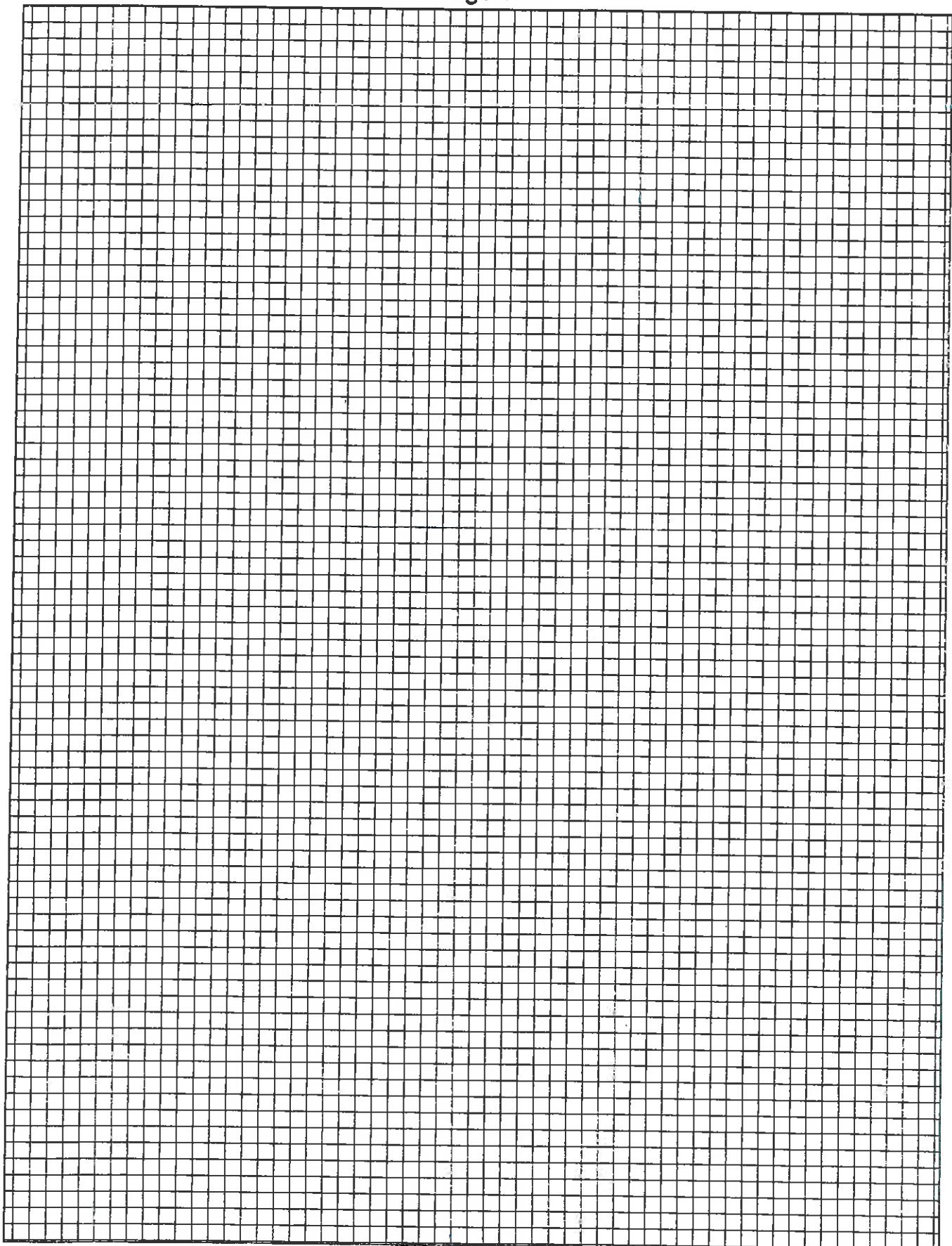
0385-589 75 075

HanseGas GmbH
Am Koppelberg 15
17489 Greifswald

Zweck der Leitungsanfrage *	Baumaßnahme	Planung
voraussichtlicher Ausführungsbeginn: *		
Fragen zur Maßnahme	Pressarbeiten	Planung für Extern
	Rammarbeiten	Name der beauftragenden Firma:
	Spundungsarbeiten	
	Sprengarbeiten	
	Kampfmittelbergung	Planung für HanseGas
	eine Außerbetriebnahme von Leitungen ist erforderlich:	Ansprechpartner bei HanseGas
<p>Beschreibung der Maßnahme *</p> <p> </p> <p> </p>		
<p>Lokation der Maßnahme (Bitte Lageplan beifügen):</p>		
Ort / Gemeinde *		
Straße von / bis *		
<p>Adressdaten des Anfragenden:</p>		
Firmenname *	Amt Klützer Winkel Fachbereich IV-Bauwesen	
Ansprechpartner	Frau Carola Mertins	
Ort / Gemeinde *	23948 Klütz	
Straße *	Schloßstraße 1	
Telefonnummer: *	038825 / 393-446	
Faxnummer *	038825 / 393-710	
E-Mailadresse *	c.mertins@kluetzer-winkel.de	

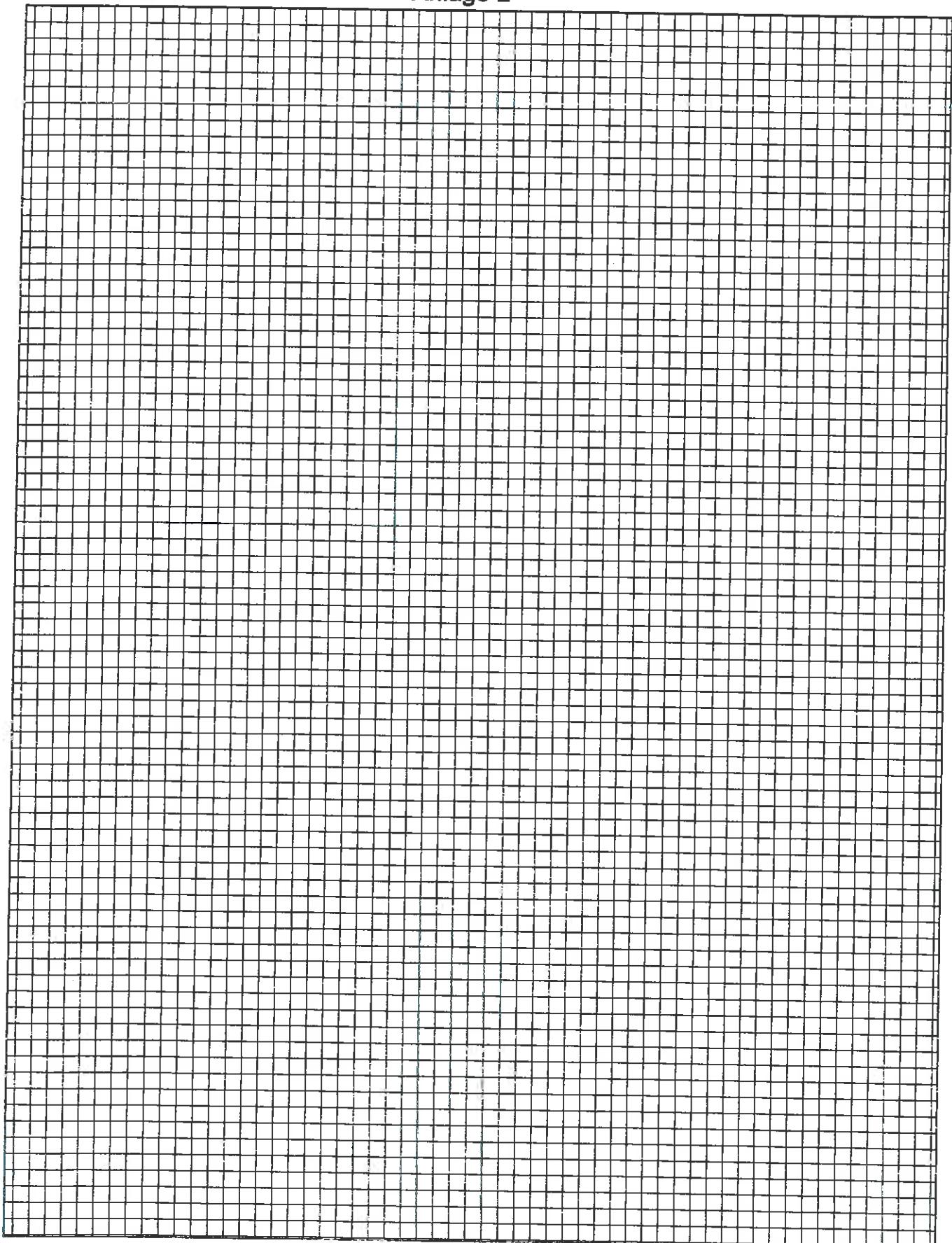


Bitte fügen Sie durch Klicken in das karierte Feld einen
Lageplan hinzu (Formate jpg, gif, png, tif).
Anlage 1



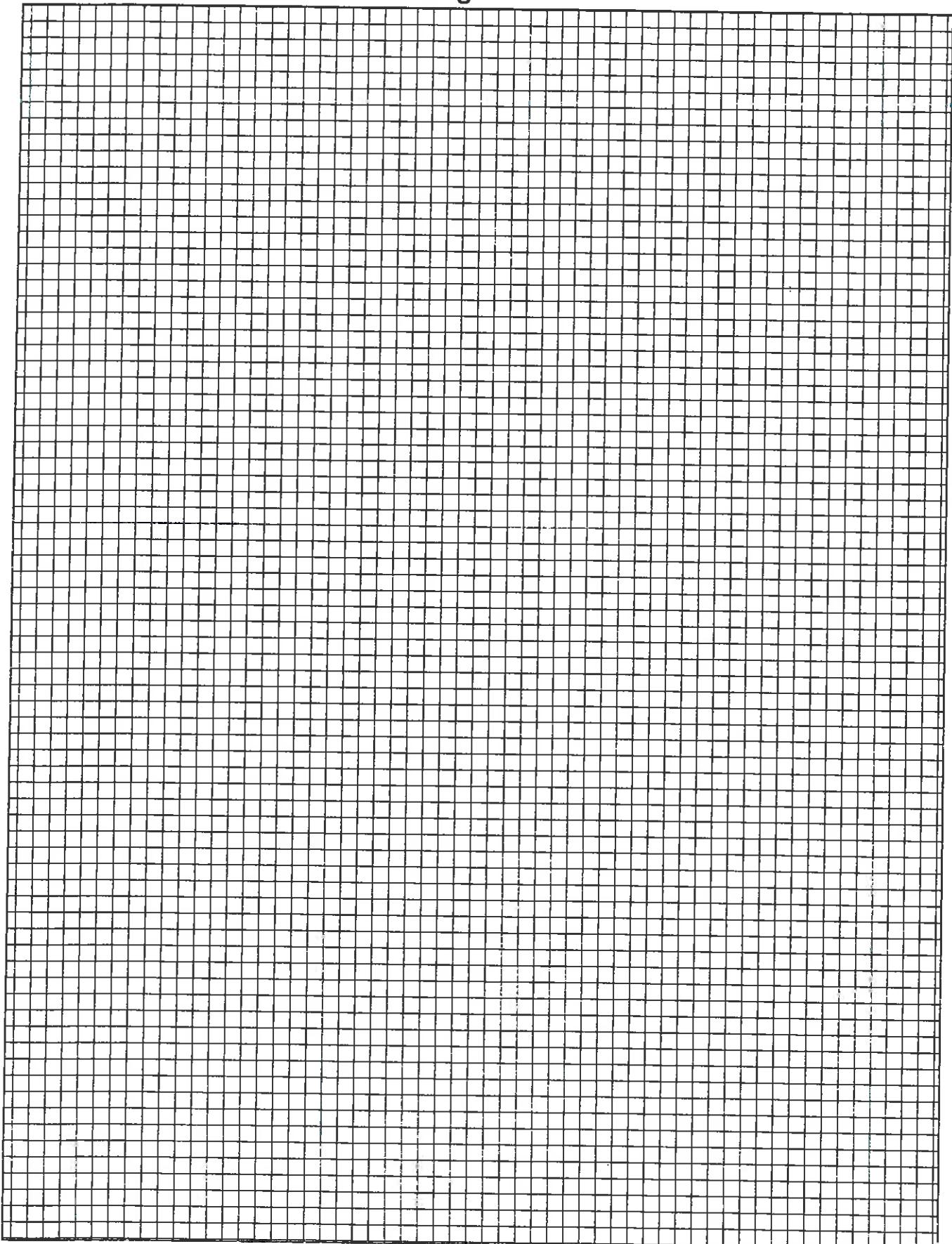


Bitte fügen Sie durch Klicken in das karierte Feld einen
Lageplan hinzu (Formate jpg, gif, png, tif).
Anlage 2





Bitte fügen Sie durch Klicken in das karierte Feld einen
Lageplan hinzu (Formate jpg, gif, png, tif).
Anlage 3



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

50Hertz Transmission GmbH

Amt Klützer Winkel
Fachbereich IV – Bauwesen
Frau Mertins
Schloßstraße 1
23948 Klütz

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
21.08.2018

Unser Zeichen
2018-004667-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030 / 5150 - 3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
CM

Ihre Nachricht vom
14.08.2018

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Boris Schucht, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt-Id.-Nr. DE813473551

II. 16

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen

Sehr geehrte Frau Mertins,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Im Sinne einer papiersparenden Arbeitsweise genügt der 50Hertz Transmission GmbH die Beteiligung in elektronischer Form per Datenträger oder Download-Link. Ihre Antragsunterlagen können Sie uns auch gern digital an unser Postfach leitungsauskunft@50hertz.com übersenden.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH


Tobien


Froeb

Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

WBV „Wallensteinegraben- Küste“. Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 01
23948 Klütz

II.26

Bearbeiter **Ihre Zeichen/Nachricht vom** **Unser Zeichen** **Datum**
Dorf Mecklenburg, den 13.09.2019

Betr.: Satzung über den B-Plan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, Städtebauliches Konzept

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem städtebaulichen Konzept, Variante 1 und 2 des B-Planes Nr.: 38 wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind im Bereich des B-Planes nicht vorhanden.

Im Bereich des B-Planes sind alte Drainagen vorhanden, die bei der Erschließung entsprechend zu berücksichtigen sind.

Hydraulische Kapazitäten zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem B-Plan Nr. 38 in den Klützer Bach sind hinreichend vorhanden, was durch das aktuelle Konzept zum Gewässer belegt wurde. Die Erschließungsplanung ist dem Verband zur Stellungnahme vorzulegen.

Mit freundlichem Gruß

U. Beringer

Uwe Brilsewitz
Geschäftsführer